

DIRK LOOSCHELDERS

Die Mitverantwortlichkeit
des Geschädigten
im Privatrecht

Jus Privatum

38

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM

Beiträge zum Privatrecht

Band 38



Dirk Looschelders

Die Mitverantwortlichkeit
des Geschädigten
im Privatrecht

Mohr Siebeck

Dirk Looschelders, geboren 1960: 1982-1987 Studium der Rechtswissenschaft in Mannheim; Referendariat; 1990 Zweite juristische Staatsprüfung; 1990-1998 Assistent an der Universität Mannheim; 1995 Promotion; 1998 Habilitation; seither Privatdozent an der Universität Mannheim.

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Mannheim gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Looschelders, Dirk:

Die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten im Privatrecht /

Dirk Looschelders. – Tübingen : Mohr Siebeck, 1999

(Jus privatum ; Bd. 38)

ISBN 3-16-147168-7

978-3-16-157905-9 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1999 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Textservice Zink in Schwarzach aus der Garamond-Antiqua belichtet, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefen gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0940-9610

*Für Christine
und Thomas*

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im April 1998 fertiggestellt und im Sommersemester 1998 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Mannheim als Habilitationsschrift angenommen. Sie wurde für die Drucklegung auf den Stand von Februar 1999 gebracht.

Mein besonderer Dank gilt meinem akademischen Lehrer Prof. Dr. *Egon Lorenz*, dem Erstgutachter der Arbeit. Er hat mich seit Beginn meines Studiums in vielfältiger Weise gefördert und mir während meiner Tätigkeit als Assistent an seinem Lehrstuhl ermöglicht, meine eigenen wissenschaftlichen Vorstellungen in einer ebenso angenehmen wie anregenden Atmosphäre zu verwirklichen. Dank schulde ich auch dem Zweitgutachter Prof. Dr. *Hans-Martin Pawlowski*, der durch die außergewöhnlich zügige Erstellung seines Gutachtens maßgeblich dazu beigetragen hat, daß das Habilitationsverfahren noch im Sommersemester 1998 abgeschlossen werden konnte.

Herzlich bedanken möchte ich mich außerdem bei allen Mitgliedern der Fakultät für das erfreuliche Arbeitsklima, welches ich die Jahre hindurch als Student, wissenschaftliche Hilfskraft und Assistent erleben durfte. Zu danken habe ich namentlich meinem langjährigen Freund und Kollegen Dr. *Wolfgang Roth*, der sich während der Erstellung dieser Arbeit wiederum durch stete Diskussionsbereitschaft ausgezeichnet hat.

Der *Dr. Kurt Hamann-Stiftung* danke ich für die Verleihung des Dr. Kurt Hamann-Preises. Danken möchte ich schließlich der *Deutschen Forschungsgemeinschaft*, die das Erscheinen der Arbeit durch einen großzügigen Druckkostenzuschuß gefördert hat.

Mannheim, im Februar 1999

Dirk Looschelders

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXXIX

§ 1 Einleitung	1
--------------------------	---

1. Teil Bestandsaufnahme

§ 2 Rechtsgeschichtliche Grundlagen	6
§ 3 Die Regelungen des Mitverschuldens im heutigen deutschen Recht	29
§ 4 Rechtsvergleichung	65
§ 5 Mitverschulden im UN-Kaufrecht	106
§ 6 Zwischenbilanz	112

2. Teil Dogmatische Grundlagen und Anwendungsbereich des § 254 BGB

1. Abschnitt *Grundgedanke und Struktur des § 254 BGB*

§ 7 Rechtfertigung der Anspruchskürzung	116
§ 8 Mitverschulden und Gesamtschuld	141
§ 9 Die Bedeutung der Billigkeit im Rahmen des § 254 BGB	145
§ 10 Mitverschulden und ökonomische Analyse des Rechts	156
§ 11 Struktur und systematische Stellung des § 254 BGB	162
§ 12 Rechtspolitische Überlegungen zur Ausweitung oder Einschränkung des Mitverschuldenseinwands	170

2. Abschnitt

Normwidriges Verhalten als Bezugspunkt des Mitverschuldens

§ 13	Die möglichen Bezugspunkte des Schuldurteils in § 254 BGB	178
§ 14	Funktionale und strukturelle Parallelität von Haftung und Mitverschulden	200
§ 15	Die Verhaltensanforderungen des § 254 BGB als Obliegenheiten	216
§ 16	Inhalt und systematische Stellung der Verhaltensnormen im Rahmen des § 254 BGB	233

3. Abschnitt

Anwendungsbereich

§ 17	Anwendbarkeit des § 254 BGB im Schadensersatzrecht	250
§ 18	Mitverschulden außerhalb des Schadensersatzrechts	255

3. Teil

Voraussetzungen der Mitverantwortlichkeit

1. Abschnitt

Mitverantwortlichkeit für das schädigende Ereignis

§ 19	Schuldhafte Mitverursachung des schädigenden Ereignisses	296
§ 20	Verschuldensunabhängige Einstandspflichten des Geschädigten	388
§ 21	Haftungsausschließende Mitverursachung	429
§ 22	Das Handeln auf eigene Gefahr	440

2. Abschnitt

Mitverschulden nach Eintritt des schädigenden Ereignisses

§ 23	Der Grundgedanke des Mitverschuldens im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität	458
§ 24	Die Elemente des Mitverschuldens nach Eintritt des schädigenden Ereignisses	462
§ 25	Obliegenheiten zur Abwendung und Minderung des Schadens	473
§ 26	Verhältnis zu den allgemeinen Grundsätzen des Schadensrechts	484

3. Abschnitt

Verantwortlichkeit des Geschädigten für Dritte

§ 27	Einstandspflicht für Hilfspersonen und gesetzliche Vertreter . . .	502
§ 28	Mitverschulden des Verletzten bei Ersatzansprüchen Dritter . . .	537
§ 29	Mitwirkendes Verschulden Dritter bei Zurechnungseinheiten und gestörten Gesamtschuldverhältnissen	543

4. Teil

Rechtsfolgen der Mitverantwortlichkeit

§ 30	Der Grundsatz der Quotenteilung	559
§ 31	Kriterien und Grundsätze der Abwägung	564
§ 32	Schadensverteilung bei Beteiligung mehrerer	619
Schluß		639
Quellen und Literatur		647
Sachregister		675

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXXIX
§ 1 Einleitung	1
I. Anlaß der Untersuchung	1
II. Gegenstand und Ziel	3
III. Gang der Untersuchung	3

1. Teil Bestandsaufnahme

§ 2 <i>Rechtsgeschichtliche Entwicklung</i>	6
I. Strikte Trennung der Verantwortungsbereiche im römischen Recht	6
1. Problemstellung	6
2. Das Fehlen einer allgemeinen Mitverschuldensregel	7
3. Die Beurteilung von Einzelfällen	8
a) Deliktische Klagen	8
aa) Der Jagdgruben-Fall	8
bb) Der Baumbeschneidungs-Fall	9
cc) Der Speerwurf-Fall	10
dd) Der Barbier-Fall	11
ee) Die Lampe des Gastwirts	13
b) Vertragliche Klagen	14
c) Kulpakompensation bei wechselseitigen Schädigungen	15
4. Fazit	15
II. Quotenteilungsgedanke und Pflichtenlehre bei Christian Wolff	16
1. Quotenmäßige Schadensverteilung zwischen mehreren Verursachern	17
2. Die Wolffsche Pflichtenlehre	18
3. Auswirkungen auf die Entwicklung der Mitverschuldenslehre	19

III. Mitverschulden im deutschen Recht des 19. Jahrhunderts . . .	20
1. Kulpakompensation im gemeinen Recht	20
a) Vorbemerkung	20
b) Rechtsprechung und herrschende Lehre im 19. Jahrhundert	21
c) Einschränkungen des Haftungsausschlusses in der Literatur	23
2. Einzelstaatliche Kodifikationen, insbesondere das PALR . .	23
3. Dogmatische Begründung des Haftungsausschlusses	26
a) Unterbrechung des Kausalzusammenhangs und Eingrenzung des ersatzfähigen Interesses	26
b) Kompensation gegenseitiger Ersatzansprüche und „volenti non fit iniuria“	28
c) Haftungsausschluß als Gebot von Billigkeit und Gerechtigkeit	28
4. Zwischenbilanz	29
§ 3 <i>Die Regelungen des Mitverschuldens im heutigen deutschen Recht</i>	29
I. Die Grundregel des § 254 BGB	29
1. Entstehungsgeschichte der Vorschrift	30
a) Der Erste Entwurf von 1887	30
b) Der Zweite Entwurf von 1895	32
c) Der weitere Verlauf der Gesetzgebungsarbeiten	35
2. Rechtspolitische Würdigung und offene Fragen	37
a) Allgemeines	37
b) Der Begriff des Verschuldens in § 254 BGB	38
c) Verschuldensunabhängige Einstandspflichten des Geschädigten	38
d) Verhältnis zwischen den beiden Absätzen des § 254 BGB und Reichweite der Verweisung auf § 278 BGB	40
e) Die maßgeblichen Abwägungskriterien	41
3. Reformbestrebungen	41
a) Die Referentenentwürfe von 1958 und 1967	41
b) Die Reformvorschläge von Hohloch und Kötz	42
II. Die sonstigen Mitverschuldensregelungen	43
1. Verweisungen auf § 254 BGB	44
2. Sonderregelungen nach dem Quotenteilungsprinzip	44
a) Beiderseitige Verantwortlichkeit für Sach- oder Betriebsgefahren	44
b) Schadensverteilung bei Schiffskollisionen	46

3. Sonderregelungen nach dem Ausschlußprinzip	48
a) Mitverschulden bei Erklärungshaftung	48
aa) Der Haftungsausschluß nach §§ 122 Abs. 2, 179 Abs. 3 S. 1 BGB	48
bb) Anwendbarkeit der Ausschlußregeln auf konkurrierende Ansprüche aus culpa in contrahendo	50
b) Mitverschulden bei anfänglicher objektiver Unmöglichkeit	52
c) Gewährleistungsausschlüsse bei Sach- und Rechtsmängeln	54
d) Mitverschulden bei Amtshaftung	58
aa) Entstehungsgeschichte des § 839 Abs. 3 BGB	58
bb) Rechtspolitische Würdigung	59
cc) Der Sorgfaltsmaßstab bei § 839 Abs. 3 BGB	60
e) Resümee: Bedeutungslosigkeit des Kulpakompensationsgedankens	61
III. Das Rechtsinstitut des Handelns auf eigene Gefahr	62
1. Die Entwicklung der Lehre vom Handeln auf eigene Gefahr	62
2. Aktuelle Bedeutung des Rechtsinstituts	64
§ 4 <i>Rechtsvergleichung</i>	65
I. Österreich	66
1. Die wichtigsten Streitfragen	66
a) Das „Verschulden des Beschädigten“	67
b) Verschuldensunabhängige Einstandspflichten	68
c) Das mitwirkende Verschulden Dritter	68
d) Maßstab der Schadensverteilung	70
e) Die Schadensminderungspflicht des Geschädigten	71
2. Anwendbarkeit des § 1304 ABGB bei alternativer Kausalität von Fremdschädigung und Zufall	72
3. Sonderregelungen im Verkehrsunfallrecht	73
4. Handeln auf eigene Gefahr	73
II. Schweiz	74
1. Normative Grundlagen	74
2. Die wichtigsten Streitfragen	75
a) Das „Selbstverschulden“ des Geschädigten	75
b) Das mitwirkende Verschulden Dritter	76
c) Maßstab der Schadensverteilung	77
3. Handeln auf eigene Gefahr	78

III. Frankreich	79
1. Grundlagen	79
2. Verschulden von Schädiger und Geschädigtem	81
3. Mitverschulden von Kindern	82
4. Besonderheiten des Mitverschuldens bei der Sachhalterhaftung	83
a) Die Entwicklung der Rechtsprechung bis 1985	83
b) Mitverschulden im Straßenverkehr nach dem Gesetz Nr. 85-677	84
c) Weitere Entwicklung der Rechtsprechung außerhalb des Verkehrsunfallrechts	87
d) Produkthaftung	87
5. Das mitwirkende Verschulden Dritter	88
6. Einwilligung und Handeln auf eigene Gefahr	89
IV. Italien	90
1. Die Unterscheidung zwischen haftungsbegründender und haftungsausfüllender Kausalität in Art. 1227 Cod. Civ.	90
2. Schadensverteilung bei Mitverschulden im Rahmen der haftungsbegründenden Kausalität	91
3. Der Verzicht auf das Erfordernis der Zurechnungsfähigkeit	92
V. Anglo-amerikanischer Rechtskreis	92
1. Das anspruchsvernichtende Mitverschulden nach Common Law	92
a) Historische Entwicklung der Contributory Negligence-Doktrin	93
b) Die Last Clear Chance-Regel als Korrektiv	94
2. Das Quotenteilungsprinzip im heutigen englischen Recht	95
3. Contributory versus Comparative Negligence in den USA	97
a) Entwicklung der amerikanischen Gesetzgebung und Rechtsprechung	97
b) Die unterschiedlichen Ausformungen des Quotenteilungsprinzips	98
c) Last Clear Chance-Regel und Comparative Negligence	100
d) Mitverschulden gegenüber Haftung aufgrund Strict Liability	100
4. Mitverschulden von Kindern	101
5. Das mitwirkende Verschulden Dritter	102
6. Schadensminderungspflicht und Avoidable Consequences-Rule	102
7. Handeln auf eigene Gefahr (Assumption of Risk)	103

§ 5	<i>Mitverschulden im UN-Kaufrecht</i>	106
	I. Schadensabwendungs- und Schadensminderungspflicht nach Art. 77 CISG	107
	II. Mitverantwortlichkeit für die Leistungsstörung	109
	1. Unanwendbarkeit des Art. 80 CISG	109
	2. Lückenfüllung nach dem Quotenteilungsgedanken	110
§ 6	<i>Zwischenbilanz</i>	112

2. Teil

Dogmatische Grundlagen und Anwendungsbereich
des § 254 BGB

1. Abschnitt

Grundgedanke und Struktur des § 254 BGB

§ 7	<i>Rechtfertigung der Anspruchskürzung</i>	116
	I. Casum sentit dominus-Grundsatz und Verantwortlichkeitsprinzip	116
	1. Problemstellung und Meinungsstand	116
	2. Die praktische Bedeutung der Einordnung	118
	a) Gleichbehandlungslehre	118
	b) Differenzierungslehre	119
	3. Mitverschulden und Casum sentit dominus-Grundsatz	121
	a) Der Inhalt des Casum sentit dominus-Grundsatzes	121
	aa) Beschreibung eines tatsächlichen Sachverhalts	121
	bb) Normative Aussage über die Schadensverteilung	122
	b) Haftungsausschließende Mitverursachung und „echtes“ Mitverschulden	123
	4. Anrechnung „echten“ Mitverschuldens als Gebot kommutativer Gerechtigkeit	124
	5. Fazit	125
	II. Das Verschuldensprinzip des § 254 BGB	126
	1. Wortlaut des § 254 BGB	126
	2. Stillschweigende Verweisung auf § 276 BGB	128
	3. Historische Interpretation	130
	4. Teleologische Auslegung	130
	III. Verschuldensunabhängige Einstandspflichten des Geschädigten	131
	1. Keine gewohnheitsrechtliche Geltung	131

2. Prinzipielle Rechtfertigung der Rechtsfortbildung	132
3. „Gefährdungshaftung“ des Geschädigten bei Verschuldenshaftung des Schädigers	135
a) Problemstellung	135
b) Der Grundsatz der Anrechenbarkeit	135
c) Der Rechtsgedanke des § 840 Abs. 2 und 3 BGB	137
d) „Gefährdungshaftung“ des geschädigten Tierhalters	138
IV. Verteilung des Schadens zwischen Schädiger und Geschädigtem	140
V. Zusammenfassung	140
§ 8 <i>Mitverschulden und Gesamtschuld</i>	141
I. Wertungsmäßige Kongruenz von Mitverschulden und Gesamtschuldausgleich	141
II. Die gesamtschuldorientierte Mitverschuldenskonzeption von E. Lorenz	143
§ 9 <i>Die Bedeutung der Billigkeit im Rahmen des § 254 BGB</i>	145
I. Rechtfertigung der Anspruchskürzung nach § 254 BGB	145
1. Anspruchskürzung bei Mitverschulden als Ausfluß der Billigkeit	146
2. Das Verbot des venire contra factum proprium	146
a) Widersprüchliches Verhalten als Grund für die Mißbilligung der Selbstschädigung?	146
b) Parallelen zwischen § 254 BGB und dem Verbot widersprüchlichen Verhaltens	147
c) Sachliche Unterschiede	149
d) Keine Lösung der Rechtswidrigkeitsproblematik	150
II. Konkretisierung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 254 BGB	151
III. Bedeutung der Billigkeit auf der Rechtsfolgenseite des § 254 BGB	154
IV. Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 254 BGB	155
§ 10 <i>Mitverschulden und ökonomische Analyse des Rechts</i>	156
I. Grundaussagen der ökonomischen Analyse des Rechts	156
II. Folgerungen für die Behandlung des Mitverschuldens	157
III. Würdigung	157
1. Verhaltenssteuerungs- und Ausgleichsfunktion des § 254 BGB	158

2. Bedeutung wirtschaftlicher Faktoren für die Abgrenzung der Verantwortungsbereiche von Schädiger und Geschädigtem	159
IV. Ergebnis	162
§ 11 <i>Struktur und systematische Stellung des § 254 BGB</i>	162
I. Struktur	162
1. Die Tatbestandsseite des § 254 BGB	163
a) Der Streit über das Verhältnis zwischen den beiden Absätzen des § 254 BGB	163
b) Aufschlüsse aus der Entstehungsgeschichte	164
c) Die Klarstellungsfunktion des § 254 Abs. 2 S. 1 BGB	165
2. Die Rechtsfolgenseite des § 254 BGB	166
3. Die Verweisung auf § 278 BGB	166
II. Systematische Stellung	167
§ 12 <i>Rechtspolitische Überlegungen zur Ausweitung oder Einschränkung des Mitverschuldenseinwands</i>	170
I. § 254 BGB als Ersatz für ein generelles Korrektiv der Totalreparation	170
II. Einschränkung des § 254 BGB aus sozialen Gründen	173
1. Generelle Einschränkung des Mitverschuldens	173
2. Einschränkung des Mitverschuldens im Verkehrsunfallrecht	175
2. Abschnitt	
<i>Normwidriges Verhalten als Bezugspunkt des Mitverschuldens</i>	
§ 13 <i>Die möglichen Bezugspunkte des Schuldurteils in § 254 BGB</i>	178
I. Mitverursachung des Schadens als rechtswidriges Verhalten	178
1. Rechtspflichten gegen sich selbst als Grundlage des Mitverschuldens	180
a) Rechtstheoretische Bedenken	180
b) „Fremdbezüglichkeit“ des Rechts	181
c) Die Wertordnung des Grundgesetzes	181
2. Rechtspflichten gegenüber der Allgemeinheit zur Vermeidung von Eigenschäden	183
a) Gemeinwohlbezogene Rechtspflichten zum Schutz der eigenen Rechtsgüter	183

b) Sozialbezogenheit des einzelnen als Grundlage der Rechtspflicht zum Selbstschutz	184
3. Rechtspflichten gegenüber dem Schädiger	184
a) Belastung des Schädigers als Grund der Mißbilligung . . .	185
b) Mitverursachung eigenen Schadens als „latente“ Fremdschädigung	186
c) Rechtswidrigkeit der Selbstschädigung bei gleichzeitiger Fremdschädigung	187
d) Rechtswidrigkeit bei Verletzung der sog. Schadensminderungspflicht	188
II. Die Lehre vom „Verschulden gegen sich selbst“	189
III. Obliegenheitswidrigkeit als „Analogon“ zur Rechtswidrigkeit .	194
1. Die Lehre von den Obliegenheiten	194
2. Fortschritt und offene Fragen	195
3. Der versicherungsrechtliche Begriff der Obliegenheit	198
IV. Zwischenbilanz	199
§ 14 <i>Funktionale und strukturelle Parallelität von Verschuldenshaftung und Mitverschulden</i>	200
I. Abgrenzung der Verantwortungsbereiche als Funktion von Haftung und Mitverschulden	200
II. Verhaltensnormen als Grundlage der Verschuldenshaftung . . .	201
1. Vertragliche Haftung	202
2. Deliktische Haftung	203
III. Rechtstheoretische Einwände gegen die Existenz von Verhaltensnormen	205
IV. Verhaltensnormen als Grundlage des Mitverschuldens	207
1. Problem: Die fehlende Mißbilligung des normwidrigen Verhaltens	207
2. Die Unterscheidung zwischen kategorischen und hypothetischen Imperativen	208
3. Mißachtung kategorischer Imperative als Bezugspunkt des „Schuldvorwurfs“ gegenüber dem Schädiger	209
4. Mißachtung hypothetischer Imperative als Bezugspunkt des „Schuldurteils“ gegenüber dem Geschädigten	211
5. Rechtfertigung der „Bedingtheit“ der Verhaltensanforderungen in § 254 BGB	212
V. Verhaltensnormen als Imperative und Imperiventheorie des Rechts	214

VI. Konsequenzen für den Begriff des „Verschuldens“ in § 254 BGB	215
§ 15 <i>Die Verhaltensanforderungen des § 254 BGB als Obliegenheiten</i>	216
I. Obliegenheiten in anderen privatrechtlichen Normen	217
1. Die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	217
2. Obliegenheiten im allgemeinen Privatrecht und im Handelsrecht	218
II. Obliegenheiten als Grundlage des § 254 BGB	219
1. Obliegenheiten außerhalb rechtlicher Sonderverbindungen	219
a) Die Parallele zu den deliktischen Verkehrspflichten	220
b) Obliegenheiten im deliktischen Bereich als Bestandteile absoluter („latenter“) Rechtsverhältnisse	221
c) Zusammenfassung	222
2. Obliegenheiten und verschuldensunabhängige Mitverantwortlichkeit	222
3. Fazit	223
III. Abgrenzung gegenüber anderen Rechtskategorien	224
1. Obliegenheiten und Rechtspflichten	224
a) Obliegenheiten als Unterfall der Rechtspflichten?	224
aa) Ethischer und rechtlicher Pflichtbegriff	224
b) Psychologischer Pflichtbegriff	226
b) Äußerliche Unterschiede zwischen Pflichten und Obliegenheiten	228
aa) Fehlen von Erfüllungs- und Schadensersatzansprüchen	228
bb) Sinn und Zweck der Verhaltensnorm	229
2. Obliegenheiten und schlichte Anspruchsvoraussetzungen	229
3. Obliegenheiten und Lasten	231
§ 16 <i>Inhalt und systematische Stellung der Verhaltensnormen bei § 254 BGB</i>	233
I. Das Kriterium der Gefahrschaffung	233
1. Gefahrschaffung als Bezugspunkt des Relevanzurteils	233
a) Die Haftung des Schädigers	233
b) Das Mitverschulden des Geschädigten	235
2. Begriff der Gefahr und Maßstab des Gefährlichkeitsurteils	236
a) Problemstellung und dogmatische Einordnung	236
b) Normwidrigkeit und Verschulden	237
c) Ex ante- oder ex post-Beurteilung	239

aa) Notwendigkeit einer Einschränkung der Verantwortlichkeit durch das Adäquanzkriterium?	240
(1) Entbehrlichkeit des Adäquanzkriteriums im Rahmen der haftungsbegründenden Kausalität	240
(2) Bedeutung der Adäquanz im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität	242
bb) Das Interesse an „zukunftsorientierter“ Normbildung	243
3. Relevanz der Gefahrschaffung	244
a) Im Rahmen vertraglicher Sonderverbindungen	244
b) Im deliktischen Bereich	245
aa) Haftungsrechtliche Relevanz von Fremdgefährdungen	245
bb) Mitverschuldensrelevanz von Selbstgefährdungen	246
II. Einordnung der Verhaltensnormen in den Tatbestandsaufbau	247
1. Tatbestand und Normwidrigkeit	247
2. Bedeutung des Verschuldens	248
III. Ergebnis	249

3. Abschnitt

Anwendungsbereich

§ 17 <i>Anwendbarkeit des § 254 BGB im Schadensersatzrecht</i>	250
I. Vertragliche Verschuldenshaftung und culpa in contrahendo	250
II. Außervertragliche Verschuldenshaftung	251
III. Verschuldensunabhängige Ersatzansprüche	253
1. Allgemeines	253
2. Mitverschulden und Gefährdungshaftung	254
§ 18 <i>Mitverschulden außerhalb des Schadensersatzrechts</i>	255
I. Prinzipielle Zulässigkeit und Voraussetzungen der Analogie	256
II. Vertragliche Erfüllungsansprüche	258
1. Meinungsstand	258
2. Funktionelle Gleichwertigkeit von Erfüllungs- und Schadensersatzanspruch	258
a) Belastung mit Erfüllungsansprüchen als freiwillig übernommener Nachteil	258

b) Verteilung unfreiwillig erlittener Nachteile durch Erfüllungsansprüche	261
3. Mitverschulden bei erkennbarem Mißbrauch der Vertretungsmacht	262
III. Ansprüche aus dem Eigentum	265
1. Die Funktion der §§ 985 ff. BGB	265
2. Herausgabeanspruch aus § 985 BGB	266
3. Anspruch auf Beseitigung aus § 1004 BGB	269
a) Problemstellung	269
b) Dogmatische Einordnung des Beseitigungsanspruchs und Anwendbarkeit des § 254 BGB	270
c) Zurechnungsprinzip als Grundlage des Beseitigungsanspruchs	272
4. Anspruch auf Unterlassung aus § 1004 BGB	273
IV. Aufwendungsersatzanspruch aus Auftrag und GoA	274
1. Die Unterscheidung zwischen „freiwilligen“ Aufwendungen und Schäden	274
a) Anspruch auf Ersatz „freiwilliger“ Aufwendungen aus § 670 BGB	274
b) Anspruch auf Ersatz von Schäden aus § 670 BGB analog	274
2. Insbesondere: Die Selbstaufopferung im Straßenverkehr	277
a) Problemstellung und Lösung des BGH	277
b) Unanwendbarkeit des § 254 BGB	278
c) Die Sperrwirkung des § 7 Abs. 2 StVG	279
d) Verteilung des Schadens nach Maßgabe des bewahrten Interesses	280
V. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung	282
1. Die Funktion von Bereicherungsansprüchen	283
2. Anwendungsfälle des § 254 BGB im Bereicherungsrecht	283
VI. Der Ausgleich zwischen Gesamtschuldern nach § 426 Abs. 1 BGB	285
VII. Anwendbarkeit des § 254 BGB im öffentlichen Recht	286
1. Grundsätzliche Beachtlichkeit des Mitverschuldens im öffentlichen Recht	286
2. Mitverschulden bei grundrechtlich gewährleisteten Abwehransprüchen	287
a) Primäre Abwehransprüche (Integrität)	287
b) Sekundäre Abwehransprüche (Folgenbeseitigung)	287
c) Tertiäre Abwehransprüche (Entschädigung)	290

VIII. Strafzumessung als funktionelles Äquivalent zu § 254 BGB im Strafrecht	290
1. Ausschluß der Zurechenbarkeit wegen Mitverschuldens . . .	291
2. Berücksichtigung der „Mitverantwortlichkeit“ bei der Strafzumessung	291
a) Strafzumessung und § 254 BGB	291
b) „Mitverschulden“ im Strafrecht bei fehlender Zurechenbarkeit	292

3. Teil

Voraussetzungen der Mitverantwortlichkeit

1. Abschnitt

Mitverantwortlichkeit für das schädigende Ereignis

§ 19 <i>Schuldhaftes Mitverursachen des schädigenden Ereignisses</i>	296
I. Grundlagen des Mitverschuldens im außervertraglichen Bereich	296
1. Strukturelle Unterschiede zwischen deliktischer Haftung und § 254 BGB	297
2. Beschränkter Schutz von Vermögen und allgemeiner Handlungsfreiheit	298
3. Übertragbarkeit einzelner Haftungsverschärfungen	299
a) Verkürzter Verschuldensbezug bei Verletzung bestimmter Rechtsgüter und subjektiver Rechte	300
b) Abstrakte Gefährdungsverbote	301
aa) Problemstellung	301
bb) Mitverschuldensrelevanz abstrakter Gefährdungsverbote	302
cc) Vorverlagerung der Mitverantwortlichkeit des Geschädigten	304
(1) Beweiserleichterungen und Beweislastumkehr	305
(2) Verkürzung des Verschuldensbezugs	306
c) Verschuldensvermutungen	306
II. Voraussetzungen des Mitverschuldens im deliktischen Bereich	308
1. Tatbestandsmäßigkeit	309
a) Mitverschuldensrelevantes Verhalten	309
aa) Ausschluß von Nicht-Handlungen im (zivil-) rechtlichen Sinne	309

bb) Gefahrschaffung durch positives Tun oder Unterlassen	310
cc) Mitverschuldensrelevanz der Gefahrschaffung	311
(1) Das Eignungskriterium	311
(2) Das Erforderlichkeitskriterium	312
(3) Das Angemessenheitskriterium	312
(a) Allgemeine Grundsätze der Interessenabwägung	312
(b) Relativität der Mitverschuldensrelevanz	313
(c) Mitverschuldensrelevanz bei Überlegenheit des Schädigers	314
(d) Mitverschuldensrelevanz des Verhaltens konstitutionell „anfälliger“ Personen	315
(e) Bedeutung wirtschaftlicher Faktoren	316
b) Eigener Schaden des Normadressaten und objektive Zurechenbarkeit	317
aa) Kausalität	318
(1) Äquivalenztheorie	318
(2) Schwächen der <i>condicio sine qua non</i> -Formel bei Mitverschulden	319
(3) Die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung	321
(4) Anwendbarkeit des § 254 BGB bei konkurrierender Kausalität	322
(5) Anwendbarkeit des § 254 BGB bei alternativer Kausalität	324
(a) Problemstellung	324
(b) Die <i>ratio</i> des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB	325
(c) Bedeutung des Verursachungsprinzips im Haftungsrecht	326
(d) Ergebnis	327
(6) Anwendbarkeit des § 254 BGB bei überholender Kausalität	328
bb) Verwirklichung der mitverschuldensrelevanten Gefahr	329
cc) Der Einwand normkonformen Alternativverhaltens	330
(1) Abgrenzung gegenüber dem Kriterium der Gefahrverwirklichung	330
(2) Grundsätzliche Beachtlichkeit des Einwands	332
(3) Unbeachtlichkeit normkonformen Alternativverhaltens bei konkurrierender Kausalität	332
2. Normwidrigkeit	333
a) Verhaltensnormkollision	333
b) Notstand und Nothilfe	334

c) Notwehr	336
3. Verschulden	336
a) Vorsatz und Fahrlässigkeit	337
b) Fahrlässigkeitsmaßstab	339
aa) Subjektiv-individueller oder objektivierter Maßstab	339
bb) Spezielle Verkehrskreise und Altersgruppen	342
cc) Sonderwissen und überdurchschnittlichen Fähigkeiten	344
dd) Zeitliche Perspektive	345
c) Konkretisierung der Fahrlässigkeit	345
aa) Allgemeine Grundsätze	345
bb) Entsprechende Anwendbarkeit des § 680 BGB	346
d) Vertrauensgrundsatz als normative Grenze der Vorhersehbarkeit	347
e) Erkennbarkeit der Normwidrigkeit	350
f) Entschuldigungsgründe	350
aa) Entschuldigender Notstand	350
bb) Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens	351
(1) Problemstellung und Meinungsstand	351
(2) Typisierte Betrachtung der Unzumutbarkeit als Ausgangspunkt	352
(3) Subjektive Betrachtung im Kernbereich der Persönlichkeitsrechte	353
g) Das Erfordernis der Zurechnungsfähigkeit	353
aa) Der Schutzzweck der §§ 827, 828 BGB	354
bb) Doppelbelastung des verantwortlichen Beteiligten bei wechselseitiger Schädigung	356
cc) Verhältnis zum Haftungsausschluß bei Mitverursachung	357
h) Bestimmung der Schuldfähigkeit des Geschädigten nach § 828 BGB	358
i) Einschränkung des Mitverschuldens von Kindern im Straßenverkehr	360
j) Anwendbarkeit des § 829 BGB	361
aa) Keine ausdrückliche Inbezugnahme durch §§ 254, 276 BGB	362
bb) Analogiefähigkeit des § 829 BGB	363
cc) Rechtfertigung der Analogie	364
dd) Voraussetzungen der entsprechenden Anwendung des 829 BGB	365
ee) Berücksichtigung von Versicherungsschutz	367
(1) Haftpflichtversicherung des Schädigers	368

(2) Kranken- und Unfallversicherung des Geschädigten	370
(3) Beidseitiger Versicherungsschutz	372
k) Verkürzung des Verschuldensbezuges und Verschuldensvermutungen	372
4. Zusammenfassung	372
III. Grundlagen des Mitverschuldens im Rahmen von Sonderverbindungen	373
1. Struktur der vertraglichen Haftung	373
2. Einheitlichkeit des Mitverschuldenstatbestands	374
3. Mitverschulden des Gläubigers bei vom Schuldner zu vertretender Unmöglichkeit	375
IV. Voraussetzungen des Mitverschuldens im vertraglichen Bereich	377
1. Tatbestandsmäßigkeit und Normwidrigkeit	377
a) Konkretisierung der vertraglichen Obliegenheiten des Geschädigten	377
b) Insbesondere: die „Warnpflicht“ des Gläubigers	378
c) Mitverschuldensrelevante Gefährschaffung vor Vertragsschluß	379
2. Verschulden	381
a) Der Vertrauensgrundsatz im Vertragsrecht	381
b) Vertragsrechtliche Sorgfaltsmilderungen	382
c) Unanwendbarkeit des § 829 BGB	384
d) Anwendbarkeit des § 282 BGB im Rahmen des § 254 BGB	385
aa) Problemstellung und Meinungsstand	385
bb) Anwendbarkeit des § 282 BGB auf Ansprüche aus PVV	386
cc) Fazit	387
§ 20 <i>Verschuldensunabhängige Einstandspflichten des Geschädigten</i>	388
I. Generalklausel oder Einzeltatbestände	388
1. Meinungsstand	389
2. Die Leitprinzipien der Rechtsfortbildung	390
3. Ungleichheit der normativen Grundlagen?	391
4. Vorzugswürdigkeit einer gefährdungshaftungsrechtlichen Generalklausel	393
II. Übertragbarkeit der Gefährdungshaftungstatbestände auf den Geschädigten	393
1. Problemstellung	393

2. Rechtfertigung der Analogie	
zu den Gefährdungshaftungstatbeständen	395
a) Untauglichkeit des Tu-quoque-Gedankens	395
b) Innerer Zusammenhang von Fremd- und Selbstgefährdung	396
3. Verschuldensunabhängige Einstandspflichten	
für weitere Selbstgefährdungen?	398
a) Ausweitung des § 254 BGB auf „isolierte“ Selbstgefährdungen	398
b) Analogie zu bestehenden Gefährdungshaftungen	400
III. Spezifische Grenzen der Gefährdungshaftung	
im Rahmen des § 254 BGB	401
1. Keine Mitverantwortlichkeit bei unabwendbarem Ereignis oder höherer Gewalt	402
2. Unbeachtlichkeit umfangmäßiger Haftungsbegrenzungen . . .	403
a) Nicht-Ersatzfähigkeit immaterieller und „mittelbarer“ Schäden	403
b) Summenmäßige Haftungsbegrenzungen	405
IV. Voraussetzungen der „Gefährdungshaftung“	
des Geschädigten	406
1. Schaffung und Realisierung einer besonderen Eigengefahr . .	407
2. Unerheblichkeit von Normwidrigkeit und Zurechnungsfähigkeit	408
V. Haftungseinschränkung bei betrieblich	
veranlaßter Tätigkeit	409
1. Konzeption der Rechtsprechung und abweichende Ansichten in der Literatur	409
2. Dogmatische Einordnung der Haftungseinschränkung	411
a) Verantwortlichkeit von Arbeitgeber und Arbeitnehmer	411
aa) Keine Rechtfertigung der Haftungseinschränkung durch die ratio des § 254 BGB	412
bb) Verfassungs- und arbeitsrechtliche Begründungen . . .	413
cc) Tatbestandsausschluß oder Mitverantwortlichkeit . . .	416
b) Einwände in der Literatur	417
aa) Verletzung des Gleichbehandlungsgedankens	417
bb) Verstoß gegen das Enumerationsprinzip	418
3. Auswirkungen auf die Grundsätze der Schadensverteilung . .	419
a) Problemstellung	419
b) Rechtfertigung der Sonderbehandlung des innerbetrieblichen Schadensausgleichs	420
aa) Allgemeines	420

bb) Die maßgeblichen Abwägungskriterien	420
cc) „Dreibereichsmodell“ und Struktur des § 254 BGB	421
VI. Sonstige verschuldensunabhängige Einstandspflichten des Geschädigten	422
1. Keine reine „Veranlassungshaftung“ des Geschädigten . . .	422
2. Selbstaufopferung im Straßenverkehr	423
3. Beseitigungsanspruch des Eigentümers	423
4. Schadensersatzanspruch des Erklärungsempfängers aus § 122 Abs. 1 BGB	424
a) Ratio des § 122 Abs. 1 BGB	425
b) Haftung als „Preis“ der Anfechtung bzw. der Nichtigkeit	427
§ 21 <i>Haftungsausschließende Mitverursachung</i>	429
I. Ausschluß der Tatbestandsmäßigkeit der Fremdschädigung . .	429
1. Dogmatische Einordnung	429
2. Unbewußte Selbstgefährdung oder Selbstschädigung	430
3. Bewußte Selbstgefährdung oder Selbstschädigung	432
a) Die Problematik der „Herausforderungsfälle“	432
b) Das Eigenverantwortlichkeitsprinzip	434
c) Zurechenbarkeit des Schadens zum Verantwortungsbereich des Schädigers	436
d) Mitverantwortlichkeit des Geschädigten	438
II. Ausschluß der Rechtswidrigkeit der Fremdschädigung	438
III. Ausschluß des Verschuldens	439
IV. Ausschluß der Gefährdungshaftung	439
§ 22 <i>Das Handeln auf eigene Gefahr</i>	440
I. Phänomenologischer und normativer Begriff	440
II. Haftungsausschluß oder Mitverschulden	443
1. Mitfahrt in fremden Fahrzeugen bei Kenntnis gefährdender Umstände	443
2. Ausübung gefährlicher Sportarten	444
a) Die Rechtsprechung des BGH	444
b) Dogmatische Einwände	445
c) Keine haftungsrechtliche Relevanz der Verletzung bei Einhaltung der Spielregeln	446
d) Kein Mitverschulden durch bloße Sportteilnahme	449

3. Bewußte Aufsichtnahme einer gefährdungshaftungsrechtlich relevanten Gefahr	449
4. Insbesondere: Gefährdungshaftung des Tierhalters gegenüber dem Reiter	450
a) Die Rechtsprechung des BGH	450
b) Teleologische Reduktion des § 833 S. 1 BGB	451
aa) Genetische Auslegung	451
bb) Teleologische Auslegung	452
(1) Das „Unausweichlichkeitskriterium“	452
(2) Gefahrbeherrschung durch den geschädigten Reiter	453
(3) Die Wertungen der §§ 8, 8a StVG	454
(4) Ausschluß der Gefährdungshaftung bei besonders gefahrträchtiger Reitweise	455
c) Mitverantwortlichkeit des Reiters	455
5. Zusammenfassung	456
III. Besonderheiten des mitverschuldensrelevanten Handelns auf eigene Gefahr	456

2. Abschnitt

Mitverschulden nach Eintritt des schädigenden Ereignisses

§ 23 <i>Der Grundgedanke des Mitverschuldens im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität</i>	458
I. Verantwortlichkeitsprinzip und Soziabilitätsschranke	458
II. Bedeutung des Gleichbehandlungsgrundsatzes	461
§ 24 <i>Die Elemente des Mitverschuldens nach Eintritt des schädigenden Ereignisses</i>	462
I. Schaffung einer mitverschuldensrelevanten Gefahr	462
1. Die Interessen der Beteiligten	463
2. Der Maßstab der Abwägung	464
3. Insbesondere: Angemessenheit von Aufwendungen	465
a) Beseitigung von Sachschäden	465
b) Heilung von Gesundheitsschäden	466
II. Entstehung oder Ausweitung des Schadens infolge der Obliegenheitsverletzung	469
III. Ausschluß der Normwidrigkeit	471
IV. Verschulden	471
V. „Gefährdungshaftung“ des Geschädigten	472

§ 25 <i>Obliegenheiten zur Abwendung und Minderung des Schadens</i>	473
I. Duldung einer Operation	473
II. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	475
1. Obliegenheit des Geschädigten zur Verwertung der verbliebenen Arbeitskraft	476
2. Erwerbsobliegenheit des hinterbliebenen Ehegatten	477
3. Neurotische Persönlichkeitsentwicklung	478
4. Insbesondere: die sog. „Rentenneurose“	480
III. Abschluß einer Versicherung	482
§ 26 <i>Verhältnis zu den allgemeinen Grundsätzen des Schadensrechts</i>	484
I. Ausschluß der objektiven Zurechenbarkeit von (Folge-) Schäden	484
1. Problemstellung	484
2. Die unterschiedlichen Einflußmöglichkeiten auf den Kausalverlauf	485
3. Allgemeine Grenzen der objektiven Zurechnung	486
4. Bewußte Selbstgefährdung oder Selbstschädigung	487
II. Zurechenbarkeit von Aufwendungen	488
1. Problemstellung	488
2. Aufwendungen zur Herstellung des schadensfreien Zustands	489
a) Erforderlichkeit als Grenze der Zurechnung	489
b) Kritik	490
aa) Bedeutung des Erforderlichkeitskriteriums in § 249 S. 2 BGB	490
bb) Verteilung tatsächlich entstandener Kosten	491
(1) Ex-ante erforderliche Aufwendungen	491
(2) Ex-ante nicht erforderliche Aufwendungen	493
cc) Die Wertungen der §§ 670 BGB, 91 Abs. 1 ZPO, 13a Abs. 1 S. 1 FGG	494
3. Schadensabwendungs- und Schadensminderungskosten	494
4. Ersatzfähigkeit von Vorsorgekosten und § 254 BGB	496
III. Vorteilsausgleichung und § 254 BGB	498
1. Problemstellung	498
2. Vorteile aus Erfüllung der Schadensminderungsobliegenheit	499
3. Vorteile aus überobligationsmäßigen Anstrengungen	500

3. Abschnitt

Verantwortlichkeit des Geschädigten für Dritte

§ 27 <i>Einstandspflicht für Hilfspersonen und gesetzliche Vertreter</i>	502
I. Bedeutung der Verweisung auf § 278 BGB	502
1. Problemstellung und Meinungsstand	502
a) Einordnung der Problematik	502
b) Die widerstreitenden Grundpositionen zur Anwendbarkeit des § 278 BGB	503
c) Bildung eines eigenständigen Begriffs des „Dritten“ bei § 254 BGB	504
2. Auslegung	505
a) Der Wortlaut der §§ 254 Abs. 2 S. 2, 278 BGB	505
b) Systematische Interpretation	506
c) Entstehungsgeschichte des § 254 Abs. 2 S. 2 BGB	507
d) Teleologische Aspekte	507
aa) Verantwortlichkeit versus Sachzuständigkeit	508
bb) Besonderheiten von Obliegenheiten	509
cc) Angemessene Risikoverteilung	511
dd) Ausweitung der Einstandspflicht für Bewahrungsgehilfen	512
ee) Ungleichbehandlung des Drittmitverschuldens im vertraglichen und deliktischen Bereich	514
ff) „Zäsurwirkung“ des schädigenden Ereignisses	516
e) Ergebnis	518
II. Der Anwendungsbereich der §§ 254, 278 BGB	518
1. Begriff der rechtlichen Sonderverbindung	518
2. Entstehungszeitpunkt der Sonderverbindung aus deliktischer Schädigung	520
a) Problemstellung	520
b) Einheitlichkeit des Entstehungszeitpunkts	521
c) Vorverlagerungstendenzen	522
3. Deliktische Ansprüche im Rahmen von Sonderverbindungen	523
4. Einbeziehung des Geschädigten in den Schutzbereich eines Vertrages	525
a) Anwendbarkeit des § 278 BGB auf deliktische Ansprüche	525
b) Mitwirkendes Verschulden des Vertragsgläubigers	526
aa) Untauglichkeit des § 334 BGB als „Anrechnungsnorm“	527
bb) Die Wertung des § 846 BGB	529

5. Drittmitverschulden im Rahmen	
von Gesamtschuldverhältnissen	529
a) Die Relativität von Obliegenheiten	530
b) Erst-recht-Schluß von § 424 BGB	
auf die Gesamtwirkung des Mitverschuldens	530
c) Haftungseinheit zwischen den Gesamtschuldern	531
III. Die Einstandspflicht des Geschädigten für Hilfspersonen	532
1. Begriff des Erfüllungsgehilfen im Rahmen	
der §§ 254, 278 BGB	532
2. Unanwendbarkeit des § 278 BGB	
auf „Herstellungsgelhilfen“	533
3. Anwendbarkeit des § 831 BGB im deliktischen Bereich	534
IV. Die Einstandspflicht des Geschädigten	
für gesetzliche Vertreter	535
1. Der Adressat der Selbstschutzobliegenheiten	
des Vertretenen	535
2. Aufsichtsverschulden des Sorgeberechtigten	536
V. Einstandspflicht für Organe	537
§ 28 <i>Mitverschulden des Verletzten</i>	
<i>bei Ersatzansprüchen Dritter</i>	537
I. Die Regelung des § 846 BGB	537
II. Mitverschulden des Getöteten oder Verletzten	
bei Schockschäden	538
1. Die Rechtsprechung des RG und des BGH	538
2. Kritik der Rechtsprechung des BGH	539
a) Argumentative Unstimmigkeiten und Brüche	539
b) Untauglichkeit des § 242 BGB	
als „Anrechnungsnorm“	540
3. Anwendbarkeit des § 846 BGB	541
a) Die verschiedenen Formen „mittelbarer“ Schädigung	541
b) Bedeutung des Unterschieds für Ersatzpflicht	
und Mitverschulden	542
c) Fazit	543
§ 29 <i>Mitwirkendes Verschulden Dritter</i>	
<i>bei Zurechnungseinheiten und gestörten</i>	
<i>Gesamtschuldverhältnissen</i>	543
I. Drittmitverschulden im Rahmen von Zurechnungseinheiten	544
1. Problemstellung	544
2. Die Lehre von den Haftungs- und Zurechnungseinheiten	545

a) Ausgangspunkt: Innenausgleich zwischen Mitschädigern	546
b) Bemessung des Eigenanteils des Geschädigten gegenüber Mitschädigern	546
c) Zurechnungseinheiten zwischen Geschädigtem und Mitschädigern	547
II. Kürzung des Schadensersatzanspruchs bei gestörter Gesamtschuld	549
1. Problemstellung	549
2. Lösungsmöglichkeiten	550
a) Absolute Außenwirkung der Privilegierung	550
b) Relative Außenwirkung der Privilegierung	551
3. Die Rechtsprechung des BGH	552
4. Dogmatische Einordnung und Würdigung	553
a) Absolute Außenwirkung und Drittmitschuldner	553
b) Grundsätzliche Vorzugswürdigkeit der absoluten Außenwirkung	554
c) Insbesondere: Störung der Gesamtschuld aufgrund § 1664 BGB	556
5. Fazit	558

4. Teil

Rechtsfolgen der Mitverantwortlichkeit

§ 30 <i>Der Grundsatz der Quotenteilung</i>	559
I. Wertentscheidung des Gesetzgebers zugunsten des Quotenteilungsprinzips	559
II. Rechtsfolgen des Mitverschuldens nach Eintritt des schädigenden Ereignisses	561
1. Maßgeblichkeit des Quotenteilungsprinzips	561
2. Besonderheiten im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität	562
3. Fazit	564
§ 31 <i>Kriterien und Grundsätze der Abwägung</i>	564
I. Problemstellung und dogmatische Grundlagen	564
II. Der Begriff der „Umstände“ in § 254 BGB	565
III. Die einzelnen Abwägungskriterien	568
1. Verursachung	568
a) Naturwissenschaftlicher Verursachungsbegriff	569

b) Wahrscheinlichkeitstheoretischer Verursachungsbegriff	570
aa) Empirisch-wissenschaftliche Feststellbarkeit von Wahrscheinlichkeitsgraden	571
(1) Die Varianten des wahrscheinlichkeitstheoretischen Verursachungsbegriffs	571
(2) Die Schwächen beider Varianten	573
bb) Fehlen einer normativen Rechtfertigung des Wahrscheinlichkeitskriteriums	574
c) Normativer Verursachungsbegriff	575
aa) Das Kriterium der „konkreten Normwidrigkeit“	576
bb) Normwidrigkeit und Gefährdungshaftung	579
2. Verschulden	581
a) Berücksichtigungsfähigkeit des Verschuldens	581
b) Subjektiver oder objektivierter Fahrlässigkeitsmaßstab	583
c) Vermutetes Verschulden	584
3. Sach- und Betriebsgefahr	585
a) Dogmatische Einordnung	585
b) Aktive und passive Sach- oder Betriebsgefahr	587
aa) Problemstellung	587
bb) Eingeschränkte Maßgeblichkeit der passiven Betriebsgefahr	588
c) Gefährdungshaftungsrechtlich irrelevante Gefahren	589
d) „Erhöhte“ Betriebsgefahr	590
4. Billigkeitsrelevante Umstände bei Anwendbarkeit des § 829 BGB	592
IV. Durchführung der Abwägung	592
1. Verschuldenshaftung versus „echtes“ Mitverschulden	593
a) Das Verhältnis zwischen Verursachung und Verschulden	593
b) Vorsätzliche Fremd- oder Selbstschädigung	594
c) Verteilung des Schadens bei Verletzung der Schadensminderungsobliegenheit	596
2. Gefährdungshaftungsrechtliche Einstandspflicht beider Beteiligten	598
a) Gleichartige Gefahrenquellen	598
b) Verschiedenartige Gefahrenquellen	599
3. Verschulden versus Sach- oder Betriebsgefahr	600
a) Notwendigkeit eines zweistufigen Prüfungsverfahrens	600
b) Grundsätzliche Gleichwertigkeit beider Haftungsarten	600
c) Die Annahme zweier paralleler Schwereskalen	601
d) Mitverschulden von Kindern bei Gefährdungshaftung	603

V. Bemessung des Schmerzensgeldes bei Mitverschulden	605
1. Mitverschulden als billigkeitsrelevanter Faktor im Rahmen des § 847 BGB	605
2. Bedeutung des Mitverschuldens bei Ablehnung der Genugtuungsfunktion	606
3. Würdigung	607
VI. Rechtstheoretische Struktur der Abwägung	608
1. Bewegliches System	608
2. Struktur des richterlichen Entscheidungsspielraums bei der Abwägung	611
VII. Revisibilität der Abwägung	612
1. Abgrenzung von Tat- und Rechtsfrage	613
2. Einschränkungen der Revisibilität	614
a) Revisibilität von Ermessensentscheidungen	614
b) Revisibilität unbestimmter Rechtsbegriffe	614
aa) Leitbildfunktion der revisionsgerichtlichen Entscheidung	614
bb) Größere Sachnähe des Tatrichters	616
cc) Die Existenz eines Bereichs „vertretbarer“ Entscheidungen	617
c) Fehlende Begründbarkeit „kleinlicher“ Korrekturen	617
3. Ergebnis	619
§ 32 Schadensverteilung bei Beteiligung mehrerer	619
I. Die verschiedenen Fallkonstellationen	619
II. Grundkonzeptionen zur Behandlung des Mitverschuldens in Nebentäterfällen	620
1. Einzelabwägung und Gesamtabwägung	620
2. Kombinationslösung	621
III. Normative Vorgaben	623
1. Schadensquote des Geschädigten im Verhältnis zu mehreren Nebentätern	624
2. Verteilung des Insolvenzrisikos	624
IV. Verwirklichung der normativen Vorgaben	626
1. Verteilung des Schadens nach Maß der Verantwortlichkeit	626
a) Ungeeignetheit der Einzelabwägung	626
b) Gesamtabwägung und Haftungseinheiten zwischen mehreren Schädigern	627
c) Zurechnungseinheiten zwischen Geschädigtem und Mitschädigern	628

2. Beteiligung des Geschädigten am Insolvenzrisiko	
einzelner Mitschädiger	630
a) Die unterschiedlichen Lösungswege	630
b) Schwächen der Teilschuldkonzeption	632
c) Schwächen der Kombinationstheorie	632
d) Die Einwände gegen die Gesamtschuldkonzeption	634
aa) Unanwendbarkeit des § 830 Abs. 1 S. 1 BGB auf Nebentäter	634
bb) Benachteiligung des einzelnen Nebentäters gegenüber Zweipersonenverhältnissen	635
cc) Benachteiligung der Nebentäter bei Insolvenz eines Mitschädigers	636
V. Sonderproblem: „Gesamtschau“ hinsichtlich immaterieller Schäden	636
1. Undurchführbarkeit der Gesamtschau bei Anerkennung der Genugtuungsfunktion	637
2. Entbehrlichkeit der Sonderbehandlung immaterieller Schäden bei Beschränkung auf die Ausgleichsfunktion	637
Schluß	639
Quellen und Literatur	647
Sachregister	675

Abkürzungsverzeichnis¹

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch von 1811 (Österreich)
AC	Law Reports, Appeal Cases
AHG	Amtshaftungsgesetz (Österreich)
AK	Alternativkommentar
All E.R.	All England Law Reports
aOR	Obligationenrecht von 1881 (Schweiz)
AP	Arbeitsrechtliche Praxis (Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts)
Ass. Plén.	Assemblée Plénière (Cour de Cassation)
AuR	Arbeit und Recht
BadLR	Badisches Landrecht von 1809
Bas.	Basiliken
BergG	Berggesetz von 1975 (Österreich)
BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts (Amtliche Sammlung)
BGHR	Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs
BK	Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht
BSchG	Binnenschiffahrtsgesetz
Bull. civ.	Bulletin des arrêts des chambres civiles de la Cour de cassation (Frankreich)
Cass.	Cour de Cassation (Frankreich); Corte Suprema di Cassazione (Italien)
Cass. civ.	Cour de Cassation, Chambre civile
Cass. crim.	Cour de Cassation, Chambre criminelle
C. Civ.	Code Civile von 1804 (Frankreich)
Ch.	Chapter
Chr.	Chronique
CISG	Convention on Contracts for the International Sale of Goods
CMBC	Codex Maximilianus Bavaricus Civilis von 1756
D.	Digesten/Recueil Dalloz (Frankreich)
DAR	Deutsches Autorecht
DJT	Deutscher Juristentag
DR	Deutsches Recht
DRdA	Das Recht der Arbeit (Österreich)

¹ Dieses Abkürzungsverzeichnis beschränkt sich auf die weniger geläufigen Abkürzungen. Die übrigen Abkürzungen sind allgemein gebräuchlich; vgl. diesbezüglich etwa *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 4. Aufl. Berlin/New York 1992.

E I	Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Erste Lesung, 1888 (1. Entwurf)
E II	Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Nach den Beschlüssen der Redaktionskommission. Zweite Lesung, 1894, 1895 (2. Entwurf)
E II rev.	Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Zweite Lesung, 1895 (sog. Bundesratsvorlage)
E III	Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs, 1896 (Reichstagsvorlage oder 3. Entwurf)
EAG	Einheitliches Gesetz über den Abschluß von internationalen Kauf- verträgen über bewegliche Sachen
EHG	Bundesgesetz über die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiff- fahrtsunternehmungen und der Post vom 28.3.1905 (Schweiz)
EKG	Einheitliches Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sa- chen
EKHG	Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz vom 21.1.1959 (Österreich)
Eng. Rep.	English Reports (1307-1865)
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
Gaz. Pal.	Gazette du Palais (Frankreich)
GIUNF	Sammlung von zivilrechtlichen Entscheidungen des kk Obersten Ge- richtshofes, begründet von Glaser, Unger u.a., Neue Folge, hrsg. von Pfaff, Schey, Krupsky u.a.
GS	Großer Senat
Gruch	Gruchots Beiträge zur Erläuterung des Deutschen (bis 1871 des Preußischen) Rechts
Harv. L. Rev.	Harvard Law Review
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
InsO	Insolvenzordnung vom 5.10.1994
Int. Enc. Comp. L.	International Encyclopedia of Comparative Law
IPrax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IR	Informations Rapides
IÜZ	Internationales Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen von 1910
J.	Jurisprudence
JhJb	Jherings Jahrbücher der Dogmatik des bürgerlichen Rechts
JBl.	Juristische Blätter (Österreich)
JCP, Éd. G.	Juris-Classeur périodique, La Semaine juridique, Édition Générale (Frankreich)
K.B.	Law Reports, King's Bench
KF	Karlsruher Forum (Beiheft zu VersR)
KrFzG	Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3.5.1909
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
MünchArbR	Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht
MünchKomm	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MünchKomm ZPO	Münchener Kommentar zur Zivilprozeßordnung

NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OblLGf. Bayern	Oberstes Landesgericht für Bayern
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
öLuftVG	Österreichisches Luftverkehrsgesetz von 1936
OR	Obligationenrecht vom 1.1.1912 (Schweiz)
OrgHG	Organhaftpflichtgesetz von 1967 (Österreich)
PALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794
Para	Paragraph
PHG	Bundesgesetz vom 21. Jänner 1988 über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt (Produkthaftungsgesetz, Österreich)
PHI	Produkthaftpflicht international
pr.	principium
Q.B.	Law Reports, Queens Bench
Rabelsz	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, begründet von Ernst Rabel
RdA	Recht der Arbeit
Rev. trim. dr. civ.	Revue trimestrielle de droit civile (Frankreich)
RHG	Reichshaftpflichtgesetz vom 7.6.1871 (Österreich)
r+s	Recht und Schaden
Sächs. BGB	Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen von 1865
SchweizBG	Schweizerisches Bundesgericht
scilicet	scilicet
SK	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
Somm.	Sommaires de Jurisprudence
StuB	Studienbuch
SZ	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofs in Zivil- (und Justizverwaltungs-) sachen
SZ (Germ. Abt.)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
SZ (Rom. Abt.)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung
Seuf. Arch.	Seufferts Archiv
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitschrift
StV	Strafverteidiger
SVG	Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19.12.1958 (Strassenverkehrsgesetz, Schweiz)
TR	Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis (Niederlande)
Tul. L. Rev.	Tulane Law Review
UNIDROIT	Internationales Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom
VGT	Deutscher Verkehrsgerichtstag
Vol.	Volume

VOR	Zeitschrift für Verkehrs- und Ordnungswidrigkeitenrecht
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WarnRspr.	Warneyer, Die Rechtsprechung des RG
WiB	Wirtschaftsrechtliche Beratung
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung (Österreich)
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht

§ 1 Einleitung

I. Anlaß der Untersuchung

Die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten für die Entstehung des Schadens ist ein Problem, dessen praktische Bedeutung in neuerer Zeit kontinuierlich zugenommen hat. Diese Entwicklung dürfte in erster Linie darauf beruhen, daß der Verantwortungsbereich des Schädigers in den letzten Jahrzehnten durch Schaffung neuer Gefährdungshaftungen und Verschärfung der deliktischen Verkehrspflichten beträchtlich ausgeweitet worden ist¹. Da die Ausweitung des Verantwortungsbereichs des Schädigers nicht zu einer Einschränkung der Verantwortlichkeit des Geschädigten für die Wahrung seiner eigenen Rechtsgüter und Interessen geführt hat², gibt es immer mehr Sachverhalte, bei denen der Schaden in den Verantwortungsbereich beider Beteiligten fällt und deshalb nach § 254 BGB zwischen ihnen verteilt werden muß.

In Anbetracht der großen praktischen Bedeutung des § 254 BGB sind die dogmatischen Grundlagen der Vorschrift überraschend unsicher³. Während für die Haftung des Schädigers ein differenziertes Zurechnungssystem entwickelt worden ist, sind die Grundsätze der „Eigenzurechnung“ weitgehend ungeklärt⁴. In der Literatur wird teilweise sogar die Auffassung vertreten, daß „ein subsumtionsfähiges Zurechnungsprinzip zu Lasten des G[eschädigten] wahrscheinlich gar nicht existiert“⁵. Die Unklarheit über die dogmatischen Grundlagen des § 254 BGB hindert die Rechtsprechung im allgemeinen zwar nicht daran, bei der Beurteilung konkreter Lebenssachverhalte zu angemessenen Ergebnissen zu gelangen. Dies beruht aber vor allem darauf, daß die Zu-

¹ In diesem Sinne auch *Honsell*, Quotenteilung, S. 67ff., 93. Zur Ausweitung der Haftung des Schädigers vgl. *Schmidt-Salzer*, Steffen-FS, S. 435ff.; ferner – aus philosophischer Sicht – *Lübbé*, Moralismus, S. 289ff.

² Vgl. *Dialinas*, Mitverschulden, S. 6; *Staudinger/Löwisch*, BGB, § 276 Rn. 6, nach deren Beobachtung sich eher die Tendenz ausmachen läßt, den Verantwortungsbereich des Geschädigten ebenfalls zu erweitern, um die weitreichenden Einstandspflichten des Schädigers zu entschärfen. Zur wachsenden Bedeutung des Mitverschuldens vgl. auch *Rother*, NJW 1966, 326; *Wester*, Mitverschulden, S. 284; desgleichen für das österr. Recht *Schilcher/Kleewein*, in *v. Bar*, Deliktsrecht, Österreich, S. 92. Anders für das schweizerische Recht *Fellmann*, SJZ 91 (1995), 45, nach dessen Beobachtung das Mitverschulden des Geschädigten in der schweizerischen Rechtsprechung immer weniger berücksichtigt wird.

³ Vgl. *AK-Rießmann*, BGB, § 254 Rn. 1, wonach die praktische Bedeutung des § 254 BGB „im umgekehrt proportionalen Verhältnis zu seiner theoretischen Durchdringung“ steht.

⁴ Vgl. *Wandt*, Produkthaftung, Rn. 787.

⁵ So *Honsell*, Quotenteilung, S. 126.

rechnung des Schadens zum Mitverantwortungsbereich des Geschädigten häufig auf reine Billigkeitserwägungen gestützt wird⁶. Hier zeigt sich wieder ein deutlicher Kontrast gegenüber der Haftung des Schädigers, die meist mit konkreten Zurechnungserwägungen begründet wird. Dieser Kontrast ist umso erstaunlicher, als die h.M. die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten an sich als „Spiegelbild“ der Haftung betrachtet⁷.

Stützt man sich bei der Anwendung des § 254 BGB vornehmlich auf Billigkeitserwägungen, so wird die Angemessenheit der Ergebnisse auf Kosten der Rechtssicherheit und der Vorhersehbarkeit der Entscheidungen gewährleistet. Der Geschädigte kann somit schwer einschätzen, wie er sich zu verhalten hat, wenn er den Ausschluß oder die Kürzung etwaiger Schadensersatzansprüche vermeiden will. Eine Konkretisierung der Verhaltensanforderungen ist hier aber nicht weniger dringlich als auf Seiten des (potentiellen) Schädigers, weil der Ausschluß oder die Kürzung eines an sich gegebenen Ersatzanspruchs den einzelnen mitunter sogar härter treffen wird als die Belastung mit einer Haftpflicht. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Betreffende den Schutz einer Haftpflichtversicherung genießt.

Die Notwendigkeit einer eingehenden Untersuchung des Mitverschuldens wird dadurch verstärkt, daß die hergebrachten Grundsätze des Haftungsrechts in neuerer Zeit zunehmend in Frage gestellt werden⁸. Die Zweifel betreffen vor allem die Tauglichkeit des klassischen Verschuldenskriteriums für die adäquate Verteilung von Schäden in der von zahlreichen schwer beherrschbaren Risiken geprägten modernen Welt⁹. Während die Grenzen zwischen Verschuldens- und Gefährdungshaftung in manchen Bereichen verschwimmen, werden wirtschafts- und sozialpolitische Erwägungen bei der Diskussion über die haftungsrechtliche Verteilungsgerechtigkeit immer mehr in den Vordergrund gestellt¹⁰. Es fragt sich, welche Auswirkungen diese Tendenzen auf die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten haben, die nach dem Wortlaut des § 254 BGB ebenfalls auf dem Verschuldensprinzip beruht und wirtschafts- und sozialpolitischen Erwägungen allenfalls zufällig Rechnung zu tragen scheint¹¹.

⁶ Zur Bedeutung des Billigkeitsgedankens im Rahmen des § 254 BGB s. unten § 9.

⁷ Vgl. statt vieler *Deutsch*, Unerlaubte Handlungen, Rn. 162.

⁸ Vgl. etwa *Meder*, JZ 1993, 539; *Blaschczok*, Gefährdungshaftung; krit. *Deutsch*, NJW 1994, 433.

⁹ *Meder*, Risiko, S. 226ff., 231; *ders.*, JZ 1993, 539ff. Zur Notwendigkeit einer Anpassung des Haftungsrechts an die Risiken der modernen Welt vgl. auch *Aubert*, D. 1983, 6.

¹⁰ Speziell zur sog. „ökonomischen Analyse des Rechts“ s. unten § 10; zur sozialpolitischen Dimension des Mitverschuldens unten § 12 II.

¹¹ Zur Bewertung des § 254 BGB aus Sicht der „ökonomischen Analyse des Rechts“ s. unten § 10 I.

II. Gegenstand und Ziel

Im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung steht die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten im Privatrecht. Die entsprechenden Fragen im öffentlichen Recht und im Strafrecht werden demgegenüber nur cursorisch erörtert, um etwaige strukturelle Parallelen aufzuzeigen. Wenn darüber hinaus bei der Diskussion einzelner Problemkreise Erkenntnisse aus diesen anderen Rechtsgebieten, insbesondere dem Strafrecht, berücksichtigt werden, so beruht dies auf der noch näher zu begründenden Annahme, daß die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten im Privatrecht ein Zurechnungsproblem darstellt¹². Vorausgesetzt wird dabei, daß die *Grundstruktur* der objektiven Zurechnung eines konkreten Erfolgs zu einem bestimmten Verhalten in allen Rechtsgebieten gleich ist¹³. Da die objektive Zurechenbarkeit eines Erfolges nicht selten von sehr diffizilen Interessenabwägungen abhängt, wobei das Gewicht der gegenläufigen Interessen in den verschiedenen Rechtsgebieten nicht immer einheitlich zu veranschlagen ist, können die in einem Rechtsgebiet erzielten *konkreten Ergebnisse* freilich nicht unesehen auf die Beurteilung entsprechender Fragen in anderen Rechtsgebieten übertragen werden.

Ziel der Arbeit ist, die strukturellen Probleme der Mitverantwortlichkeit des Geschädigten im Privatrecht herauszuarbeiten und die dogmatischen Grundlagen für die Lösung dieser Probleme zu klären. Dabei geht es auf der Tatbestandsseite des § 254 BGB darum, Grundsätze für die Zurechnung des Schadens zum Verantwortungsbereich des Geschädigten zu entwickeln. In diesem Zusammenhang soll die Existenz von Verhaltensnormen aufgezeigt werden, die den Bezugspunkt des Schuldurteils in § 254 BGB bilden. Diese Verhaltensnormen können dem Geschädigten Orientierung bieten, wenn er den Ausschluß oder die Kürzung etwaiger Schadensersatzansprüche vermeiden will. Mit Blick auf die Rechtsfolgenseite des § 254 BGB soll hieran anknüpfend nachgewiesen werden, daß die Verteilung des Schadens zwischen dem haftpflichtigen Schädiger und dem mitverantwortlichen Geschädigten ebenfalls keine reine Billigkeitsfrage ist, sondern aus der Gewichtung eben jener Kriterien folgt, die auf der Tatbestandsseite der Haftungsnormen und des § 254 BGB für die Zurechnung des Schadens zum Verantwortungsbereich der Beteiligten maßgeblich sind.

III. Gang der Untersuchung

Daß der Eintritt des von einem anderen verursachten Schadens durch den Geschädigten selbst ermöglicht oder begünstigt wird, ist ein Phänomen, das

¹² Ausführlich dazu unten § 7.

¹³ Vgl. *Looschelders/Roth*, JZ 1995, 1036; *Roth*, Faktische Eingriffe, S. 4f. Eingehend dazu unten § 19 II 1.

zu allen Zeiten und in allen Rechtsordnungen auftreten kann. Die Arbeit beginnt daher mit einer Bestandsaufnahme, die nicht nur die aktuellen rechtlichen Grundlagen des Mitverschuldens in Deutschland skizziert, sondern auch rechtsgeschichtliche und rechtsvergleichende Betrachtungen enthält (1. Teil). Diese Bestandsaufnahme dient nicht zuletzt dem Zweck, die Struktur des Problems und die Vielfalt der Lösungsmöglichkeiten zu verdeutlichen.

Im zweiten Teil der Arbeit stehen die dogmatischen Grundlagen der Mitverantwortlichkeit des Geschädigten nach deutschem Recht im Mittelpunkt der Untersuchung. Dabei wird zunächst auf den Grundgedanken sowie die Struktur des § 254 BGB einzugehen sein (1. Abschnitt). Im Anschluß daran soll geklärt werden, welche Qualität das Verhalten des Geschädigten aufweisen muß, um einen geeigneten Bezugspunkt für das Mitverschuldensurteil zu bilden (2. Abschnitt). Es handelt sich hier um eine Frage, die für das Verständnis des Schuldkriteriums in § 254 BGB von zentraler Bedeutung ist. Die allgemeinen Überlegungen enden mit der Abgrenzung des Anwendungsbezirks von § 254 BGB innerhalb und außerhalb des Schadensersatzrechts (3. Abschnitt).

Im dritten Teil der Arbeit werden die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 254 BGB behandelt. Dabei wird zwischen der Mitverantwortlichkeit des Geschädigten für das schädigende Ereignis (1. Abschnitt) und dem Mitverschulden an der Entstehung oder Ausweitung des Schadens im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität (2. Abschnitt) unterschieden. Ein besonderes Augenmerk wird schließlich der Frage geschenkt, unter welchen Voraussetzungen der Geschädigte sich das Verschulden Dritter im Rahmen des § 254 BGB anrechnen lassen muß (3. Abschnitt).

Der vierte Teil der Arbeit betrifft die Verteilung des Schadens zwischen haftpflichtigem Schädiger und mitverantwortlichem Geschädigten auf der Rechtsfolgenseite des § 254 BGB. Schwerpunkte der Untersuchung sind die einzelnen Abwägungskriterien sowie die Struktur der Abwägung und deren praktische Durchführung. Darüber hinaus soll die äußerst umstrittene Frage der Schadensverteilung zwischen dem mitverantwortlichen Geschädigten und mehreren Nebentätern erörtert werden. Die Arbeit endet mit einer kurzen Schlußbetrachtung, welche die wesentlichen Ergebnisse zusammenfaßt.

1. Teil

Bestandsaufnahme

Eine umfassende Darstellung der für die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten im Privatrecht maßgeblichen Grundsätze und Regeln ist aufgrund der nahezu unüberschaubaren Materialfülle nicht möglich. Dies gilt zumal, wenn man sich nicht auf das heute in Deutschland geltende Recht beschränkt (dazu unten §§ 3 und 5), sondern die rechtsgeschichtliche Entwicklung (dazu nachfolgend § 2) sowie die Behandlung des Mitverschuldens in anderen Ländern (dazu unten § 4) in die Betrachtung einbezieht. Die nachfolgende „Bestandsaufnahme“ konzentriert sich daher auf Grundfragen des Mitverschuldens, welche zu allen Zeiten und in allen Ländern im wesentlichen gleich sind. Ein besonderes Augenmerk verdient dabei die Frage, welche Rechtsfolgen der Verursachungsbeitrag des Geschädigten auslösen soll. Aus rechtsgeschichtlicher und rechtsvergleichender Sicht lassen sich hier zwei Grundkonzeptionen ausmachen: Nach der einen Konzeption, die herkömmlich auf das römische Recht zurückgeführt wird, hat das Mitverschulden (als die historisch wichtigste Form der Mitverantwortlichkeit) die Wirkung, einen etwaigen Ersatzanspruch des Geschädigten gegenüber dem Schädiger vollständig auszuschließen. Dieses Ausschlußprinzip herrschte in Deutschland bis zum Inkrafttreten des BGB in mehr oder weniger strikter Ausprägung vor und kommt heute noch in einigen Sonderregelungen (z.B. §§ 122 Abs. 2, 179 Abs. 3 S. 1, 307 Abs. 1 S. 2 BGB) zum Ausdruck. Die Beteiligten werden hier nach ungleich behandelt, weil das Verschulden des Schädigers letztlich nur dann relevant ist, wenn der Geschädigte nicht seinerseits schuldhaft gehandelt hat. Nach der anderen Konzeption ist das Problem des Mitverschuldens dadurch zu lösen, daß der Schaden nach dem Gewicht der jeweiligen Verursachungsbeiträge zwischen Schädiger und Geschädigtem verteilt wird. Dieser Quotenteilungsgedanke hat seinen ersten Ausdruck in der vernunftrechtlichen Verantwortungslehre des *Christian Wolff* gefunden; er liegt heute der allgemeinen Regelung über die Auswirkungen des Mitverschuldens in § 254 BGB zugrunde. Schädiger und Geschädigter werden hier prinzipiell gleich behandelt: Jeder muß den Schaden in dem Maße tragen, in dem er dafür verantwortlich ist.

§ 2 Rechtsgeschichtliche Entwicklung

Die dogmengeschichtliche Entwicklung des Mitverschuldens ist im deutschen Schrifttum schon mehrfach ausführlich dargestellt worden¹; sie muß daher in dieser Arbeit nicht im einzelnen nachgezeichnet werden. Für das Verständnis der geltenden Rechtslage ist es jedoch unerlässlich, die beiden Ausgangspunkte der Diskussion zu skizzieren: nämlich die Behandlung des Mitverschuldens im römischen Recht auf der einen Seite (I.) und die vernunftrechtliche Lehre des *Christian Wolff* auf der anderen Seite (II.). Sodann soll ein Überblick über die Grundsätze gegeben werden, nach denen das Mitverschulden in Deutschland im 19. Jahrhundert behandelt worden ist (III.). Da § 254 BGB in Auseinandersetzung mit diesen Grundsätzen entstanden ist², sind sie für die historische Interpretation der Vorschrift von hohem Interesse.

I. Strikte Trennung der Verantwortungsbereiche im römischen Recht

1. Problemstellung

Inwieweit das Problem des Mitverschuldens im klassischen römischen Recht erfaßt worden ist, wird im rechtsgeschichtlichen Schrifttum sehr unterschiedlich beurteilt. Allgemein anerkannt ist zwar, daß der dem § 254 BGB zugrunde liegende Gedanke einer quotenmäßigen Verteilung des Schadens zwischen Schädiger und Geschädigtem dem klassischen römischen Recht fremd war³. Viele Autoren gehen jedoch davon aus, daß das Mitverschulden als solches dem römischen Recht durchaus bekannt gewesen sei, hier aber zu einem völligen Ausschluß der Haftung geführt habe⁴. Dabei wurde den römischen Juristen früher häufig unterstellt, sie hätten sich von der Vorstellung leiten lassen, daß das Verschulden des Geschädigten das Verschulden des Schä-

¹ Vgl. *Aumann*, Verschulden; *Tb. Honsell*, Quotenteilung; *Luig*, *Ius Commune* II (1969), 187ff.; zu einzelnen Aspekten *H. Kaufmann*, Rezeption, S. 77ff.; *Lange*, Privatstrafe, S. 71f.; *E. Lorenz*, *JuS* 1972, 312f.; *Mayer-Maly*, *Kaser-FS*, S. 229ff.; *Wieling*, *Interesse*, S. 222ff.; *Wollschläger*, *SZ* (Rom. Abt.) 93 (1976), 115ff.

² Zur Entstehungsgeschichte des § 254 BGB s. unten § 3 I 1.

³ Vgl. *Aumann*, Verschulden, S. 18 ff.; *Hausmaninger*, Schadensersatzrecht, S. 27; *Kaser*, *Privatrecht I*, § 118 Fn 2; *Kunkel/Honsell*, *Römisches Recht*, S. 232; *Lange*, *Privatstrafe*, S. 71; *Medicus*, *Id quod interest*, S. 322ff.; *Wollschläger*, *SZ* (Rom. Abt.) 93 (1976), 115ff.

⁴ Grundlegend *Pernice*, *Labeo* II/1, S. 98ff.; vgl. ferner *v. Czychlarz*, *Institutionen*, S. 194 Fn 1; *Haymann*, *SZ* (Rom. Abt.) 42 (1921), 362; *Heilfron*, *Römische Rechtsgeschichte*, S. 447; *Holdsworth*, *A History of English Law* VIII, S. 459; *Jörs*, *Geschichte*, S. 119; *Kaser*, *Privatrecht I*, § 118 Fn 2, *ders.*, *Privatrecht II*, § 258 Fn 57; *ders.*, *JuS* 1967, 337, 342; *Kunkel*, *SZ* (Rom. Abt.) 49 (1929), 174ff.; *Kunkel/Honsell*, *Römisches Recht*, S. 232; *Luig*, *Ius Commune* II (1969), S. 193ff.; *Mayer-Maly*, *Kaser-FS*, S. 248.

digers aufhebe (kompensiere)⁵. In neuerer Zeit ist hingegen die Auffassung im Vordringen, daß das Mitverschulden im klassischen römischen Recht nicht als eigenständiges Institut entwickelt war⁶. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, daß die klassischen Texte an keiner Stelle von einem *beiderseitigen* Verschulden in bezug auf *dasselbe* schädigende Ereignis sprechen⁷. Dies deutet darauf hin, daß die klassischen Autoren das Problem mit der Figur des „alternativen Alleinverschuldens“ gelöst hätten⁸. Eine abschließende Beurteilung dieser Frage ist im Rahmen der vorliegenden, primär auf das geltende Recht bezogenen Arbeit zwar nicht möglich; die einschlägigen Quellen dürften aber die letztere Auffassung stützen. Im einzelnen ist hierzu folgendes zu bemerken:

2. Das Fehlen einer allgemeinen Mitverschuldensregel

Dem klassischen römischen Recht ist – entsprechend seiner kasuistischen Grundstruktur – eine allgemeine Regel über die Mitverursachung des Schadens durch den Geschädigten fremd. In früherer Zeit war zwar die Auffassung verbreitet, daß die „Quod-quis-Regel“ des *Pomponius* eine allgemeine Lösung der Mitverschuldensproblematik beinhaltet⁹:

D. 50, 17, 203 (Pomponius libro octavo ad Quintum Mucium): Quod quis ex culpa sua damnum sentit, non intellegitur damnum sentire.

Ob L. 203 das Mitverschulden betrifft, ist jedoch schon dem Wortlaut nach zweifelhaft. Zu beachten ist nämlich, daß die Regel ausschließlich von einem eigenen Verschulden („culpa sua“) spricht, das Verschulden eines anderen hingegen nicht erwähnt. Bezieht man die Regel auf das Schadensrecht, so scheint sie also nur die Selbstverständlichkeit auszudrücken, daß man einen selbst verschuldeten Schaden selbst tragen muß¹⁰. Um der Regel einen sinnvollen Inhalt zu geben, lag es deshalb nahe, sie auf den Fall auszuweiten, daß dem schuldhaft handelnden Geschädigten an sich ein Schadensersatzan-

⁵ In diesem Sinne etwa *Heilfron*, Römische Rechtsgeschichte, S. 447. Zur gemeinrechtlichen Lehre von der Kulpakompensation s. unten § 2 III 1.

⁶ Vgl. *Aumann*, Verschulden, S. 20; *Buckland*, Manual, S. 325; *ders.*, Text-Book, S. 587; *H. Kaufmann*, Rezeption, S. 77; *Lawson*, Negligence, S. 53; *Schipani*, Responsabilità, S. 419ff.; *Wollschläger*, SZ (Rom. Abt.) 93 (1976), 116f. Krit. gegenüber der Vorstellung, die römischen Juristen wären einem Konzept der Kulpakompensation gefolgt, auch *Spruit*, TR LX III (1995), 256: „in strikt historischem Sinne ... nicht vertretbar“.

⁷ Vgl. *Aumann*, Verschulden, S. 4ff., 18ff.; *Buckland*, Manual, S. 325; *ders.*, Text-Book, S. 587; *Schipani*, Responsabilità, S. 419ff.; *Lawson*, Negligence, S. 53; *Wollschläger*, SZ (Rom. Abt.) 93 (1976), 115ff.

⁸ *Wollschläger*, SZ (Rom. Abt.) 93 (1976), 136.

⁹ So insbesondere *Pernice*, Labeo II/1, S. 97f.; desgleichen *Haymann*, SZ (Rom. Abt.) 42 (1921), 362; *Heilfron*, Römische Rechtsgeschichte, S. 447; *Holdsworth*, A History of English Law VIII, S. 459.

¹⁰ Vgl. *Lange*, Privatstrafe, S. 71; *Luig*, Ius Commune II (1969), 193.

spruch zusteht¹¹. Die dieser Ausweitung zugrunde liegende Annahme, die Quod-quis-Regel habe sich in klassischer Zeit auf eine haftungsrechtliche Frage bezogen, hat sich jedoch aufgrund neuerer Untersuchungen als unzutreffend erwiesen. Wie *Wollschläger* überzeugend ausgeführt hat, behandelte die Quod-quis-Regel ein konkretes Problem aus dem Vermächtnisrecht, und zwar mit großer Wahrscheinlichkeit den Verlustausgleich beim Quotenvermächtnis¹². In diesem Zusammenhang hat die Regel schon dem Wortlaut nach einen sinnvollen Inhalt: Sie besagt, daß der Erbe sich gegenüber dem Vermächtnisnehmer nicht auf einen nach dem Antritt der Erbschaft eingetretenen Verlust (*damnum*) berufen kann, wenn dieser Verlust auf dem eigenen Verschulden des Erben beruht. Der Quod-quis-Regel liegt somit ein Gedanke zugrunde, der mit dem *beiderseitigen* Verschulden bei deliktischen Schädigungen in keinem Zusammenhang steht und hierauf auch nicht sinngemäß übertragen werden kann.

3. Die Beurteilung von Einzelfällen

Auch wenn eine allgemeine Regel über das Mitverschulden im klassischen römischen Recht fehlt, so lassen sich doch verschiedene Quellen nachweisen, in denen Problemfälle behandelt werden, die jedenfalls aus heutiger Sicht Mitverschuldensfragen aufwerfen.

a) Deliktische Klagen

In bezug auf die deliktischen Schadensersatzklagen nach der *Lex Aquilia* sind in den *Digesten* mehrere Einzelfälle überliefert, in denen ein Schadensersatzanspruch mit Rücksicht auf das eigene unvorsichtige Verhalten des Geschädigten abgelehnt wird. In keinem dieser Fälle wird jedoch darauf abgestellt, daß das Verschulden des Geschädigten eine an sich gegebene Haftung des Schädigers entfallen läßt. Die folgenden Beispiele mögen dies verdeutlichen:

aa) Der Jagdgruben-Fall

Die erste einschlägige Quelle betrifft die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Errichter von Fallgruben zur Jagd von Bären und Hirschen für die aus dieser Gefahrenquelle resultierenden Unfälle verantwortlich ist. *Paulus* führt hierzu aus:

D. 9, 2, 28 (*Paulus libro decimo ad Sabinum*): Qui foveas ursorum cervorumque capiendorum causa faciunt, si in itineribus fecerunt eoque aliquid decidit factumque deterius

¹¹ Vgl. *Lange*, Privatstrafe, S. 71.

¹² *Wollschläger*, SZ (Rom. Abt.) 93 (1976), 118ff.; vgl. auch *Aumann*, Verschulden, S. 20, 30f.; *Medicus*, Id quod interest, S. 323f.

est, lege Aquilia obligati sunt: at si in aliis locis, ubi fieri solent, fecerunt, nihil tenentur. Haec tamen actio ex causa danda est, id est si neque denuntiatum est neque scierit aut providere potuerit: et multa huiusmodi deprehenduntur, quibus summovetur petitor, si evitare periculum poterit.

Soweit die Jagdgruben auf Wegen ausgehoben werden, ist eine Haftung generell gegeben. Sind die Gruben hingegen an Orten errichtet worden, wo dies üblich ist, so ist keine Haftung begründet, es sei denn, daß die Gefahr weder bekannt gemacht worden ist noch dem Geschädigten bekannt oder erkennbar war. Der Ausschluß der Haftung beruht hier nicht auf dem Gedanken, daß den Geschädigten ein „Mit-Verschulden“ trifft, welches das Verschulden des Schädigers in irgendeiner Form aufwiegt. Denn der Schädiger handelt völlig korrekt, wenn er seine Jagdgruben an Stellen aushebt, an denen der Geschädigte damit rechnen muß. In der heutigen Terminologie könnte man davon sprechen, daß der Schädiger in einem solchen Fall keine Verkehrssicherungspflicht verletzt. Da die Gefahr für den Geschädigten erkennbar und vermeidbar ist, fällt das schädigende Ereignis in seinen alleinigen Verantwortungsbereich.

bb) Der Baumbeschneidungs-Fall

Auf der gleichen Wertung beruhen die Erwägungen von *Paulus* zur Haftung nach der *lex Aquilia* beim Beschneiden von Bäumen:

D. 9, 2, 31 (Paulus libro decimo ad Sabinum): Si putator ex arbore ramum cum deiceret vel machinarius hominem praetereuntem occidit, ita tenetur, si is in publicum decidat nec ille proclamavit, ut casus eius possit. sed Mucius dixit, etiam si in privato idem accidisset, posse de culpa agi: culpam autem esse, quod cum a diligente provideri poterit, non esset provisum aut tum denuntiatum esset, cum periculum evitari non possit. secundum quam rationem non multum refert, per publicum an per privatum iter fieret, cum plerumque per privata loca vulgo iter fiat. quod si nullum iter erit, dolum dumtaxat praestare debet, ne immittat in eum, quem viderit transeuntem: nam culpa ab eo exigenda non est, cum divinare non potuerit, an per eum locum aliquis transiturus sit.

Wer Bäume an einem öffentlichen oder privaten Weg beschneidet, ist grundsätzlich verpflichtet, vor dem Hinabwerfen von Ästen die vorübergehenden Personen durch Rufe zu warnen. Bei Erfüllung dieser Verpflichtung ist die Haftung des Beschneiders zu verneinen, wenn es gleichwohl zur Schädigung eines Passanten kommt. Maßgeblich ist auch hier die Erwägung, daß die Sorgfaltspflichten des Schädigers dort enden, wo der Geschädigte den Schaden selbst vermeiden kann¹³. Ist kein Weg in der Nähe, so muß auch kein Warnruf erfolgen, weil der Beschneider hier nicht mit Passanten zu rechnen hat. Die Vermeidung des schädigenden Ereignisses fällt damit wieder in den alleinigen Verantwortungsbereich des Geschädigten.

¹³ Vgl. *Wollschläger*, SZ (Rom. Abt.) 93 (1976), 127. Zu dem dahinter stehenden Verständnis der *culpa Winiger*, Responsabilité, S. 118f.

cc) *Der Speerwurf-Fall*

Im Zusammenhang mit der Problematik des Mitverschuldens sind auch die Grundsätze von Interesse, nach denen *Ulpian* den Speerwurf-Fall löst:

D. 9, 2, 9, 4 (*Ulpianus libro octavo decimo ad edictum*): Sed si per lusum iaculantibus servus fueri occisus, Aquiliae locus est: sed si cum alii in campo iacularentur, servus per eum locum transierit, Aquilia cessat, quia non debuit per campum iaculatorium iter in-tempestive facere. qui tamen data opera in eum iaculatus ist, utique Aquilia tenebitur.

Wird ein Sklave durch einen Speerwurf getötet, so haftet der Schädiger nach der *lex Aquilia*. Die Haftung soll jedoch nicht eintreten, wenn der Sklave zur Unzeit unerlaubt über ein Speerwurfelfeld gegangen ist. Der Ausschluß der Haftung beruht indes auch hier nicht auf dem Gedanken des Mitverschuldens. Maßgeblich ist vielmehr die Erwägung, daß der Speerwerfer sich völlig ordnungsgemäß verhält, wenn er seine Übungen auf dem dafür vorgesehenen Feld vornimmt. Der – dem auf Schadensersatz klagenden *dominus* zurechenbare – Fehler liegt also allein bei dem Sklaven¹⁴. Es bestätigt sich damit erneut, daß aus Sicht des klassischen römischen Rechts keine besondere Rücksicht auf solche Personen genommen zu werden braucht, die den Schaden selbst vermeiden können. Zu beachten ist allerdings, daß der Speerwerfer sich nur so lange ordnungsgemäß verhält, wie er den Sklaven nicht bemerkt: da er eine erlaubte Handlung vornimmt, muß er zwar nicht auf den Sklaven achten, er darf ihn aber auch nicht vorsätzlich („data opera“) töten¹⁵. Diese letztere Fallvariante wirft auf den ersten Blick ein echtes Problem des Mitverschuldens auf: der Nachlässigkeit des Sklaven steht das vorsätzliche Verhalten des Speerwerfers gegenüber¹⁶. Die Lösung besteht aber auch hier nicht darin, das Verschulden des Sklaven gegenüber jenem des Speerwerfers zurücktreten zu lassen¹⁷. Letztlich kommt vielmehr allein der Beitrag des Speerwerfers zum Ansatz: Dies dürfte damit zu erklären sein, daß es sich hier um die letzte, unmittelbar wirksame Erfolgsursache handelt¹⁸. Das schädigende Ereignis fällt hier also in den alleinigen Verantwortungsbereich des Schädigers, so daß wiederum nicht von einer Mitverantwortlichkeit des Geschädigten gesprochen werden kann.

¹⁴ v. Lübtow, *Lex Aquilia*, S. 106; *Wollschläger*, *SZ* (Rom. Abt.) 93 (1976), 127. In gleichem Sinne schon im 12./13. Jahrhundert der byzantinische Jurist *Hagiotheodoritos*: „Superiori autem casu solus peccavit is, qui transiit per eum locum, ubi iaculantes ludebant: illi enim in campo iaculantes nihil deliquerunt“ (Scholion [a.E.] zu Bas. 60, 3, 11, zit. nach der lateinischen Übersetzung von *Heimbach*, *Basilicorum V*, S. 272). Zur Berücksichtigung des „Verschuldens“ von Sklaven zum Nachteil des *dominus* vgl. *Mayer-Maly*, *Kaser-FS*, S. 248.

¹⁵ Vgl. *Frier*, *Casebook*, S. 91f. Zur Einordnung des Kriteriums „data opera“ in die Entwicklung des römischen Haftungsrechts s. allgemein *Wimiger*, *Responsabilité*, S. 85ff.

¹⁶ In diesem Sinne etwa *Kunkel*, *SZ* (Rom. Abt.) 49 (1929), 176.

¹⁷ So aber *Lawson*, *Negligence*, S. 55; *Pernice*, *Labeo II/1*, S. 101; vgl. auch *Heilfron*, *Römische Rechtsgeschichte*, S. 447.

¹⁸ *Wollschläger*, *SZ* (Rom. Abt.) 93 (1976), 128.

Sachregister

Die Verweise beziehen sich auf die Seitenzahlen unter Einschluß der jeweiligen Fußnoten.
Wird ausschließlich auf eine bestimmte Fußnote verwiesen,
so ist die Fußnotennummer zusätzlich angegeben.

- Absehbare Schädigung 10, 14, 24
Abwägung der Verursachungsbeiträge 564 ff.
– Beteiligung mehrerer 619 ff.
– Betriebsgefahr und Verschulden 600 ff.
– Grundsätze 140, 155, 592 ff.
– Kriterien 32, 41, 154, 565 ff., 643 f.
– Betriebsgefahr 585 ff.
– Billigkeit 592
– Sachgefahr 585 ff.
– Verschulden 581 ff.
– Verursachung 568 ff.
Adäquanztheorie 239 ff., 311, 318 Fn. 104, 571 ff.
Alles-oder-Nichtsprinzip 13, 16 f., 37, 62, 155, 157, 274, 432, 436 f., 489, 494, 582, 609
Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch s. Österreich
Allgemeines Lebensrisiko 397, 437, 479, 481
Alternativverhalten
– normkonformes 330 ff., 469
– rechtmäßiges 330 ff.
Amtshaftung 58 ff., 251 f.
Analogie 256, 363 f., s.a. Verweisungsanalogie
Anfechtung s. Erklärungshaftung
Anglo-amerikanischer Rechtskreis 92 ff.
– Assumption of Risk 103 ff.
– Avoidable Consequences 102 f., 108 f., 561, 598
– Comparative Negligence 97 ff.
– Contributory Negligence 93 ff., 97 ff.
– Last Clear Chance 94 f., 96, 100
– Strict Liability 96 f., 100 f.
Anscheinsbeweis 305, s.a. Beweislast
Anwaltshaftung 193, 345, 378
Äquivalenztheorie 318 ff., 569
Aristoteles 122, 181
Arzt
– Haftung 72, 315, 326 Fn. 142
– Mitverschulden des Patienten 314 f.
Aufsichtspflicht der Eltern 307, 536 f.
Aufwendungen
– Angemessenheit 465 ff.
– Erforderlichkeit 489 ff.
– Verhältnismäßigkeit 459
– Zurechenbarkeit 460, 468, 488 ff.
Aufwendungsersatz 274 ff., 494
Ausgleichsfunktion
– des Haftungsrechts 158
– des Schmerzensgelds 405, 605 ff.
Ausschlußprinzip 5, 24, 30, 48 ff., s.a. Alles-oder-Nichtsprinzip
Barbier-Fall s. Römisches Recht
Bedingungstheorie s. Äquivalenztheorie
Bereicherungsanspruch 282 ff.
Bereicherungsverbot 465, 467
Berufsrisiko 434 f., 437
Beseitigungsanspruch 269 ff., 423 f.
Bestimmungsnormen 210 f.
Betrieblich veranlaßte Tätigkeit 409 ff.
Betriebsgefahr 44 ff., 581, 585 ff.
– abstrakte und konkrete 586, 644
– aktive und passive 396, 587 ff., 644
– erhöhte 590 ff., 599
Betriebsrisiko des Arbeitgebers 409 ff., 642
Beurteilungsnormen 206
Beurteilungszeitpunkt 239 ff., 310 f., 474 Fn. 71, 492
Bewahrungsgelhilfe 44, 512 ff., 534 f.
Bewegliches System 601 Fn. 205, 608 ff.
Beweislast
– Herstellungskosten 490 ff.
– Mitverschulden 305, 385, 387 f.
– normkonformes Alternativverhalten 331
– PVV 386 ff.

- Schadensminderungspflicht 469ff.
- Bewertungsnormen 210f.
- Billigkeit 23, 28, 145ff., 566, 592, 640, 644
 - s.a. Treu und Glauben; Venire contra factum proprium
- Billigkeitshaftung 361 ff., 384ff.
- Binding, Karl 201
- Binnenschiffahrt s. Schiffskollisionen
- Bluter 315f.

- Casum sentit dominus 116ff., 121 ff., 127, 130, 140, 191, 323, 327, 355, 481, 500, 508, 640
- Code Civil s. Frankreich
- Codice Civile s. Italien
- Conditio sine qua non 318ff., 324
- Culpa in contrahendo 50ff., 56f., 250f., 380, 428, 516

- Deliktshaftung 297ff.
- De se queri debere s. Römisches Recht
- Dispositionsbegriffe 338
- Dispositionsfälle 193, 459ff.
- Dritte
 - Ersatzansprüche Dritter 529, 537ff.
 - Mitverschulden Dritter 36f., 40f., 166f., 502ff., 643
 - Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte 525ff.
 - s.a. Bewahrungsgelhilfe; Erfüllungsgelhilfe; Gesetzlicher Vertreter; Herstellungsgelhilfe; Organhaftung des Geschädigten; Verrichtungsgelhilfe

- Eigentümer-/Besitzerverhältnis 267ff.
- Eigenverantwortlichkeitsprinzip 434f.
- Einheit der Rechtsordnung 128, 448
- Einschränkung des Mitverschuldens 42f., 173ff.
- Einwilligung in die Verletzung 63f., 439, 443, 445ff., 448
- Einzelabwägung 620f., 626f., 645
- Eisenbach, Johann Friedrich 20f.
- England 93 ff., s.a. Anglo-amerikanischer Rechtskreis
- Enteignungsgleicher Eingriff 61, 290
- Entscheidungsspielraum des Richters 611f.
- Entschuldigungsgründe 350ff.
- Entstehungsgeschichte des § 254 BGB 29ff., 164, 507
- Enumerationsprinzip 389, 391, 393, 398, 418f., 642
- Erfolgsunrecht s. Unrechtsbegriff

- Erfüllungsansprüche 258
- Erfüllungsgelhilfe 532f., s.a. Hilfspersonen
- Erkennbarkeit 337ff., 347ff.
- Erklärungshaftung 48ff., 424ff.
- Ermessen 26, 611f., 614
- Erwartungen 212, 230, 232, 313, 341, 346, 517
- Erwerbsobliegenheit 475ff., 563, s.a. Umschulung
- ex-ante-Betrachtung s. Beurteilungszeitpunkt
- ex-post-Betrachtung s. Beurteilungszeitpunkt

- Fahrlässigkeit
 - des Geschädigten 337ff.
 - Maßstab 339ff., 583ff.
 - systematische Einordnung 237f., 248f.
- Fahrlehrerfall 501
- Fluchtfälle s. Verfolgungsfälle
- Folgenbeseitigungsanspruch 287ff.
- Frankreich 77ff.
 - Begriff des Mitverschuldens 79
 - Handeln auf eigene Gefahr 89
 - Kinder 82f., 85
 - Kulpakompensation 79
 - Produkthaftung 87f.
 - Sachhalterhaftung 83ff.
 - Sporthaftung 89
 - Straßenverkehr 83ff.
- Funktion
 - des Haftungsrechts 116f., 158, 200f.
 - des Mitverschuldens 200f.
 - des Rechts 181
 - des Schmerzensgelds 405, 605ff., 637f.
 - des Verschuldens 130f.
- Fürsorgepflicht des Arbeitgebers 413ff.
- Fußgänger 342f., 589

- Garantiehaftung 61, 253
- Gastwirthaftung 253, 314
- Gebäudehaftung 307f.
- Gebrechliche Personen 151, 153, 315f., 343
- Gefahr 234, 236
- Gefahrschaffung 233ff., 244ff., 310ff.
- Gefahrverwirklichung 329f.
- Gefährdungshaftung 160f., 254f., 396f., 579ff., 598ff.
 - des Arbeitgebers 276, 417f.
 - des Geschädigten 38ff., 41f., 131ff., 388ff., 472f., 642
 - Grundelemente 407ff.
 - Grundgedanke 122 Fn. 33, 137, 396f.

- Handeln auf eigene Gefahr 439f., 449ff.
- Schmerzensgeld 403ff.
- Unausweichlichkeit des Risikos 452f.
- Zurechnungsfähigkeit 408f.
- Gefährdungsverbote 236f., 301ff.
- Gefahrgeneigte Arbeit 410, s.a. betrieblich veranlaßte Tätigkeit
- Gefahrstandspflicht 217f.
- Gefälligkeitsfahrt 63, 442
- Gefälligkeitsverhältnisse 383, 441f.
- Gemeines Recht 17, 20ff.
- Genugtuungsfunktion des Schmerzensgelds 405, 605ff., 637f.
- Gerechtigkeit
 - distributive 122f., 175, 177
 - kommutative 122ff., 134, 140, 175, 177, 257, 640
- Gesamtabwägung 621, 627f., 631, 633ff., 644f.
- Gesamtschuld
 - Mitverschulden Dritter 529ff.
 - Parallelen zum Mitverschulden 81, 141ff., 623ff., 645
 - Quotenteilung 18, 285f.
- Gesamtschuldausgleich, gestörter 549ff.
- Geschäftsführung ohne Auftrag s. Aufwendersatz
- Gesetzlicher Vertreter 502ff., 535ff.
- Gesetzmäßige Bedingung 321f., 324, 569f.
- Gewährleistungsausschlüsse 54ff.
- Gewohnheitsrecht 131f.
- Gleichbehandlungsgrundsatz 5, 118f., 125ff., 134, 137, 139f., 152, 192, 390ff., 412, 417f., 425, 428, 461f., 508, 525, 640
- Gleichheit 122, 129, 401
- Gleichheitssatz 125, 128f., 134, 142, 640
- Grundrechtseingriffe 287ff., s.a. Öffentliches Recht
- Grundrechtskollision 392f.
- Gurtpflicht 73, 183, 185, 302f., 305, 313, 331, 352f., 560
- Haftpflichtversicherung 368ff., s.a. Versicherung
- Haftungseinheit 531f., 544ff., 622, 627f., 644f., s.a. Zurechnungseinheit
- Haftungersatzung durch Versicherung 174ff.
- Haftungshöchstsummen 405
- Haftungsverschärfungen 299ff.
- Hagiotheodoritos 10 Fn. 14, 13
- Halterhaftung 44ff., s.a. Betriebsgefahr; Gefährdungshaftung
- Handeln auf eigene Gefahr 12, 16, 62ff., 155, 433, 440ff.
- Handlungsbegriff 309f.
- Handlungsfreiheit des Geschädigten 131, 189, 214, 312f., 316, 346, 390, 460, 463, 476
- Handlungsunrecht s. Unrechtsbegriff
- Heilungskosten 466ff.
- Helmpflicht 73, 183 Fn. 32, 302f., 305, 313
- Herausforderungsfälle 432ff.
- Herausgabeanspruch des Eigentümers 266ff.
- Herstellungsgehilfe 533f.
- Hilfspersonen des Geschädigten 36f., 40f., 166f., 502ff., s.a. Bewahrungsgehilfe; Erfüllungsgeld; Herstellungsgeld; Verrichtungsgeld
- Hobbes, Thomas 209 Fn. 167, 214 Fn. 187
- Höchstpersönliche Angelegenheiten des Geschädigten 463, 471f., 487
- Höhere Gewalt 402f.
- Hypothetische Imperative 208ff., 226, 640ff.
- Immaterieller Schaden s. Schmerzensgeld
- Imperative s. Hypothetische Imperative; Kategorische Imperative
- Imperativentheorie 211 Fn. 176, 214f.
- Innerbetrieblicher Schadensausgleich s. betrieblich veranlaßte Tätigkeit
- Italien 90ff., 564
- Kant, Immanuel 180f., 208f., 224, 225 Fn. 234, 641
- Kategorische Imperative 208ff., 225, 641ff.
- Kausalität 318ff.
 - alternative 72f., 319ff., 324ff.
 - haftungsausfüllende 163, 167ff., 242ff., 458ff., 561ff., 640ff.
 - haftungsbegründende 163, 167ff., 240ff., 296ff., 642f.
 - konkurrierende 319ff., 332f.
 - kumulative 319f. Fn. 110
 - potentielle 325ff., 475
 - überholende 328f.
 - s.a. Adäquanztheorie; Äquivalenztheorie; Condicio sine qua non; Gesetzmäßige Bedingung
- Kausalzusammenhang, Unterbrechung 27f., 31, 34, 91, 429f.
- Kelsen, Hans 205f.
- Kinder
 - Einsichtsfähigkeit 358f.

- Mitverschulden 343f., 354ff., 603ff.
- Steuerungsfähigkeit 359
- Verkehrsunfälle 356, 360f., 603ff.
- Konfusion 180f.
- Kosten-/Nutzen-Analyse s. ökonomische Analyse des Rechts
- Kulpakompensation 6ff., 12, 15f., 20ff., 27ff., 30, 37, 61f., 78f., 90f., 130
- Lasten 231ff.
- Latente Fremdschädigung 186f.
- Lex Aquilia 8ff., 22 s.a. Römisches Recht
- Luftverkehrsgesetz 44f.
- Mängelhaftung 54ff.
- Milupa-Entscheidung 520ff.
- Minderjährige s. Kinder
- Mitfahrtfälle 63, 104, 443f.
- Mittäter 619f.
- Mittelalter 12f., 16
- Mittelbarer Schaden 24ff., 169, 403ff., 541ff.
- Mittelbare Verletzung 234, 541ff.
- Mitverursachung, haftungsausschließende 45, 429ff.
- Nachbesserungsanspruch 261f.
- Naturalobligation 196
- Nebenpflichten s. Pflichten
- Nebentäter 620ff., 644f.
- s.a. Einzelabwägung; Gesamtabwägung; Haftungseinheit; Zurechnungseinheit
- Neurotische Persönlichkeitsentwicklung 353, 478ff.
- Normzweck s. Schutzzweck der Norm
- Nothilfe 192, 334ff., 433ff.
- Notstand
 - entschuldigender 350f.
 - rechtfertigender 334ff.
- Notwehr 336
- Notwehrreiß 14
- Obliegenheiten
 - Begriff 195ff.
 - des Geschädigten 194ff., 216ff.
 - im Deliktsrecht 220ff.
 - im Handelsrecht 218f.
 - im Versicherungsrecht 198f., 217f., 229 Fn. 258
 - systematische Einordnung 247ff.
- Obligationenrecht s. Schweiz
- Öffentliches Recht
 - Abwehransprüche 287ff.
 - Entschädigungsansprüche 290
- Mitverschulden 286ff.
- s.a. Amtshaftung; Enteignungsgleicher Eingriff; Folgenbeseitigungsanspruch
- Ökonomische Analyse des Rechts 156ff., 482
- Operationsobliegenheit 352ff., 463, 472ff., 563, 596
- Optimaler Beobachter 239ff.
- Organhaftung des Geschädigten 537
- Österreich 66ff.
 - Abwägungskriterien 70f.
 - Culpa in contrahendo 250 Fn. 3
 - Gefährdungshaftung des Geschädigten 68
 - Handeln auf eigene Gefahr 73f.
 - Kinder 67
 - Mitverschulden Dritter 68ff.
 - Quotenteilungsprinzip 66
 - Schadensminderungspflicht 71f.
- Pandektenwissenschaft 21
- Pflichten
 - Abgrenzung zu Obliegenheiten 224ff.
 - Begriff 224ff.
 - ethischer 224ff.
 - psychologischer 226ff.
 - rechtlicher 225f.
 - Christian Wolff 18ff.
 - des Geschädigten 178ff., 219ff.
 - gegen die Allgemeinheit 183ff.
 - gegen sich selbst 18ff., 180ff.
 - Nebenpflichten 196f., 374f.
- Pflichtenkollision 334
- Pomponius 7, 79
- Preußisches Allgemeines Landrecht 19f., 24ff.
- Privatautonomie 202, 210, 215, 258f., 377, 414
- Produzentenhaftung 315, 342
- Provokation 595, 607f.
- Quod-quis-Regel 7f., 79 s.a. Römisches Recht
- Quotenteilungsprinzip 17ff., 25, 30, 37, 44ff., 157, 559ff., 639
- Radfahren 39, 192, 277ff., 394, 399, 589
- Recht 181
- Rechtfertigung des Geschädigten 333ff., 471, s.a. Nothilfe; Notstand; Notwehr
- Rechtsfrage 613
- Rechtsmittel
 - Nichteinlegung von Rechtsmitteln 58ff.

- Revisibilität der Schadensverteilung 612 ff.
- Rechtspflichten s. Pflichten
- Rechtssicherheit 152
- Rechtsverhältnis 221 f.
- Rechtswidrigkeit 178
- Rechtswidrigkeitszusammenhang s. Schutzzweckzusammenhang
- Reduktionsklausel 171 f., 567
- Reederhaftung 47
- Reform 41 ff.
- Reine Rechtslehre 205 f.
- Reiter 450 ff.
- Relativität
 - der Rechtswidrigkeit 187, 304
 - des Mitverschuldens 313 f., 316, 530
- Rentenneurose 480 f.
- Repräsentant im Versicherungsrecht 504 f.
- Reservefahrzeug 496 ff.
- Reserveursache 328
- Rettungsfälle s. Nothilfe
- Rettungspflicht des Versicherungsnehmers 189, 217 f., 464 Fn. 29, 495
- Revisibilität der Schadensverteilung s. Rechtsmittel
- Römisches Recht 6 ff.
 - Absichtliche Schädigung 10, 14
 - Alleinverschulden, alternatives 7, 13 ff.
 - Barbier-Fall 11 ff.
 - De se queri debere 11 ff.
 - Kausalität und Verschulden 11, 16
 - Kulpakompensation 6 f., 15 f.
 - Lex Aquilia 8 ff.
 - Quod-quis-Regel 7 f.
 - Sklave 10 ff.
 - Sperrwurf-Fall 10, 14
 - Vertragliche Klagen 14 f.
 - Wechselseitige Schädigungen 15
- Sachgefahr 44 ff., 585 ff.
- Sächsisches BGB 23 f., 58 Fn. 309
- Sanktionsnormen 201 ff., 641
- Schadensbegriff 256
- Schadensabwendungs- und Schadensminderungspflicht 25, 31 ff., 45 f., 49, 164 ff., 458 ff., 595 ff.
 - Abwägungsgrundsätze 595 ff.
 - Kausalität 469 ff.
 - Kostenersatz 494 ff.
 - Rechtsnatur 188 f., 458
 - UN-Kaufrecht 106 ff.
 - Versicherungsrecht 495
 - Zumutbarkeit 463 ff.
- s.a. Erwerbsobliegenheit; Operationsobliegenheit; Umschulung
- Schiffskollisionen 46 ff.
- Schmerzensgeld 252, 605 ff., 622, 636 ff.
- Schmidt, Reimer 195 ff., 217, 226 ff.
- Schockschäden 538 ff.
- Schuld s. Verschulden
- Schuldfähigkeit s. Zurechnungsfähigkeit
- Schutzgesetze 298, 301 ff.
- Schutzzweck der Norm 303, 432
- Schutzzweckzusammenhang 301, 305, 329 f.
- Schweiz 74 ff., 250 Fn. 3, 479 Fn. 99
 - Culpa in contrahendo 250 Fn. 3
 - Handeln auf eigene Gefahr 78 f.
 - Kulpakompensation 78
 - Mitverschulden Dritter 76 f.
 - Selbstverschulden 75 f.
- Skifahren 39, 390 f.
- Selbstaufopferung im Straßenverkehr 277 ff., 423
- Selbstgefährdung
 - bewußte 62 ff., 432 ff., 487
 - unbewußte 430 ff.
- Selbstmord 182
- Selbstschädigung, vorsätzliche 31, 34, 487
- Sonderregelungen des Mitverschuldens 43 ff.
- Sonderwissen 344 ff.
- Sorgfalt, äußere und innere 248 f., 336
- Sozialitätsschranke 458 ff.
- Sozialversicherung des Geschädigten 174 f., 370 ff.
- Sphärengedanke 151 ff., 509, 541
- Spielplatz-Entscheidung 549 ff.
- Sporthaftung 444 ff.
 - Frankreich 89
 - Österreich 74
- Strafzumessung 290 ff., 438 Fn. 700, 601 Fn. 205, 612, 616
- Straßenverkehrsunfälle 42 Fn. 216, 175 ff.
 - Frankreich 83 ff.
 - Österreich 73
- Struktur
 - der deliktischen Haftung 297 ff.
 - der vertraglichen Haftung 373 ff.
 - des § 254 BGB 162 ff.
- Subjektive Rechte 180, 204 f., 215
- Systematische Stellung des § 254 BGB 167 ff.
- Tatbestand des Mitverschuldens 309 ff.
- Tatfrage 613
- Tierhalterhaftung 39, 63, 138 ff., 307, 407 f., 450 ff., 599, s.a. Reiter
- Totalreparation 124, 140, 170, 279, 466, 478

- Trennungsprinzip 176, 369f.
Treu und Glauben 28, 145ff., 257, 540f., 640
Tu quoque 395f.
- Umschulung 463, 476f.
Unabwendbares Ereignis 277ff., 357f., 402f., 440, 591
Unbestimmter Rechtsbegriff 612, 614ff.
UNIDROIT-Principles 111
UN-Kaufrecht 43, 106ff.
Unmittelbarer Schaden 24ff., 169
Unmittelbare Verletzung 234
Unmöglichkeit
– anfängliche objektive 52ff., 61f.
– beiderseits zu vertretende 375ff.
Unrechtsbegriff 179, 233ff.
Unterlassung 23, 31f., 310, 318f., 321
Unterlassungsanspruch 273f.
Unzumutbarkeit 351ff., 471f.
Usus Modernus Pandectarum 16f., 21
- Venire contra factum proprium 28, 64, 145ff., 153, 640
Veranlassungshaftung 422ff.
Verantwortlichkeit
– Begriff 117
– des Geschädigten 124f., 127, 134, 136
Verantwortlichkeitsprinzip 116ff., 126, 141, 152, 174, 458ff., 508, 541, 567, 639f.
Verbalverweis 128
Verbotsgesetze s. Gefährdungsverbote
Vereinigte Staaten von Amerika 97ff., s.a. Anglo-amerikanischer Rechtskreis
Verfolgungsfälle 432ff.
Verhaltensnormen 200ff., 207ff., 233ff., 641
Verhaltensnormkollision 333f.
Verhaltenssteuerung
– Haftungsrecht 158, 231
– Mitverschulden 158, 230f.
Verkehrskreise 342ff.
Verkehrspflicht 9, 16, 220, 245f., 431, 510, 521
Vermieterhaftung 253
Vernünftigkeitprinzip 436
Vernunftrecht 5f., 17ff., 24f., 66
Verrichtungshilfe 534f., s.a. Hilfspersonen des Geschädigten
Verschulden
– Abwägungskriterium 32, 46f., 581ff.
– Begriff 38, 126f., 129, 178
– des Geschädigten 38, 126ff., 215f., 336ff., 381ff., 471f.
– gegen sich selbst 129 Fn. 65, 189ff., 197
– s.a. Fahrlässigkeit; Vorsatz
Verschuldensbezug, Verkürzung 300ff., 306, 372, 584f.
Verschuldensvermutungen 306ff., 372
Versicherung
– Haftungsbegründung 368
– Mitverschuldensrelevanz 175ff., 368ff.
– Nichtabschluß als Mitverschulden 482f.
– Schadensverteilung 566f., 592, 644
– s.a. Haftpflichtversicherung; Sozialversicherung des Geschädigten
Vertragliche Haftung 373ff.
Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte s. Dritte
Vertrauensgrundsatz 347ff., 381
Vertretungsmacht, Mißbrauch 262ff.
Verursachungsbegriff 568ff.
– naturwissenschaftlicher 569f.
– normativer 575ff.
– wahrscheinlichkeitstheoretischer 570ff.
– s.a. Adäquanztheorie; Äquivalenztheorie; Gesetzsmäßige Bedingung; Kausalität
Verursachungsprinzip 326f., 329
Verweisungsanalogie 129, 298f., 307, 354, 396, 509, 640
Volenti non fit iniuria 28, 103, 106
Vorsatz
– als Abwägungsfaktor 594f.
– des Geschädigten 31, 34, 337, 487
– des Schädigers 21f., 31
Vorsorgekosten 496ff.
Vorteilsausgleichung 371, 483, 498ff.
- Warnungsobliegenheit 35f., 165, 378f.
Wechselseitige Schädigung 15f., 20
Wert des Ergebnisses 159
Wertordnung des Grundgesetzes 160, 181, 414
Wilburg, Walter 608ff.
Wirtschaftliche Faktoren 159ff.
Wolff, Christian 5f., 16ff.
- Zufall 72f., s.a. Casum sentit dominus
Zukunftsorientierte Normbildung 243
Zumutbarkeit s. Unzumutbarkeit
Zurechnung
– Arten der Zurechnung 260
– Aufwendungen 460, 468, 488ff.
– Folgeschäden 484ff., 563
– Kriterien (Eignung, Erforderlichkeit, Angemessenheit) 245f., 311ff., 462f.
– Neurotische Persönlichkeitsentwicklung s. dort

Zurechnungseinheit 547ff., 628ff., 644f., s.a.
Haftungseinheit
Zurechnungsfähigkeit 353ff., 408

Zustandsstörung 271, 273
Zwangstheorie des Rechts 205f., 225
Fn. 238.

Jus Privatum

Beiträge zum Privatrecht – *Alphabetische Übersicht*

- Assmann, Dorothea*: Die Vormerkung (§ 883 BGB). 1998. *Band 29*.
Bayer, Walter: Der Vertrag zugunsten Dritter. 1995. *Band 11*.
Beater, Axel: Nachahmen im Wettbewerb. 1995. *Band 10*.
Beckmann, Roland Michael: Nichtigkeit und Personenschutz. 1998. *Band 34*.
Berger, Christian: Rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen. 1998. *Band 25*.
Berger, Klaus: Der Aufrechnungsvertrag. 1996. *Band 20*.
Bodewig, Theo: Der Rückruf fehlerhafter Produkte. 1999. *Band 36*.
Braun, Johann: Grundfragen der Abänderungsklage. 1994. *Band 4*.
Dauner-Lieb, Barbara: Unternehmen in Sondervermögen. 1998. *Band 35*.
Drexel, Josef: Die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers. 1998. *Band 31*.
Einsele, Dorothee: Wertpapierrecht als Schuldrecht. 1995. *Band 8*.
Ekkenga, Jens: Anlegerschutz, Rechnungslegung und Kapitalmarkt. 1998. *Band 30*.
Götting, Horst-Peter: Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte. 1995. *Band 7*.
Habersack, Mathias: Die Mitgliedschaft – subjektives und ›sonstiges‹ Recht. 1996. *Band 17*.
Heermann, Peter W.: Drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte. 1998. *Band 24*.
Henssler, Martin: Risiko als Vertragsgegenstand. 1994. *Band 6*.
Hergenröder, Curt Wolfgang: Zivilprozessuale Grundlagen richterlicher Rechtsfortbildung. 1995. *Band 12*.
Hess, Burkhard: Intertemporales Privatrecht. 1998. *Band 26*.
Junker, Abbo: Internationales Arbeitsrecht im Konzern. 1992. *Band 2*.
Kindler, Peter: Gesetzliche Zinsansprüche im Zivil- und Handelsrecht. 1996. *Band 16*.
Kleindiek, Detlef: Deliktshaftung und juristische Person. 1997. *Band 22*.
Luttermann, Claus: Unternehmen, Kapital und Genußrechte. 1998. *Band 32*.
Looschelders, Dirk: Die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten im Privatrecht. 1999. *Band 38*.
Möllers, Thomas M.J.: Rechtsgüterschutz im Umwelt- und Haftungsrecht. 1996. *Band 18*.
Muscheler, Karlheinz: Die Haftungsordnung der Testamentsvollstreckung. 1994. *Band 5*.
Oechsler, Jürgen: Gerechtigkeit im modernen Austauschvertrag. 1997. *Band 21*.
Oetker, Hartmut: Das Dauerschuldverhältnis und seine Beendigung. 1994. *Band 9*.
Oppermann, Bernd H.: Unterlassungsanspruch und materielle Gerechtigkeit im Wettbewerbsprozeß. 1993. *Band 3*.
Peters, Frank: Der Entzug des Eigentums an beweglichen Sachen durch gutgläubigen Erwerb. 1991. *Band 1*.
Reiff, Peter: Die Haftungsverfassungen nichtrechtsfähiger unternehmenstragender Verbände. 1996. *Band 19*.
Robe, Mathias: Netzverträge. 1998. *Band 23*.
Saenger, Ingo: Einstweiliger Rechtsschutz und materiellrechtliche Selbsterfüllung. 1998. *Band 27*.
Stadler, Astrid: Gestaltungsfreiheit und Verkehrsschutz durch Abstraktion. 1996. *Band 15*.
Taeger, Jürgen: Außervertragliche Haftung für fehlerhafte Computerprogramme. 1995. *Band 13*.
Trunk, Alexander: Internationales Insolvenzrecht. 1998. *Band 28*.
Wagner, Gerhard: Prozeßverträge. 1998. *Band 33*.
Waltermann, Raimund: Rechtsetzung durch Betriebsvereinbarung zwischen Privatautonomie und Tarifautonomie. 1996. *Band 14*.
Wendehorst, Christiane: Anspruch und Ausgleich. 1999. *Band 37*.

Einen Gesamtkatalog erhalten Sie gern von *Mohr Siebeck*, Postfach 2040, D–72010 Tübingen.
Aktuelle Informationen im Internet unter <http://www.mohr.de>

Mohr Siebeck

